

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
48.	48.1	Der Bürger verweist auf die unmittelbare Gefahr durch die Straßenbahn für die zahlreichen Kinder, besonders für die Kleinkinder des Neubaugebietes Hof Hallau. Auch eine Einzäunung der Trasse würde hier nicht weiterhelfen. Egal ob auf dem Weg zum nahe gelegenen Wäldchen oder zum Freibad - die Kinder müssten immer die Bahngleise überqueren, Unfälle mit fatalen Folgen sind hier vorprogrammiert.	Siehe 8.11. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	48.2	Der Bürger erwartet eine starke Lärmbelästigung, da die Bewohner des Hof Hallau regelrecht von der Straßenbahn eingekesselt werden würden. Schon jetzt werden die Grenzwerte nicht eingehalten. Der Boden ist verantwortlich für die starke Geräuschentwicklung. Es gibt keine Gebäude, die den Schall schlucken würden. Daher würde man die Stadtbahn bis weithin hören können. Bisher wurde noch kein Lärmschutzwall geplant. Um die vielen Menschen - wer soll das nur sein? - zu transportieren, sollen längere Züge mit breiteren Waggons eingesetzt werden, die wiederum noch mehr Lärm machen würden.	Zum Lärmschutz Stadtbahn siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4., zur vorhandenen Stadtbahn siehe 8.13. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	48.3	Abgesehen vom starken Eingriff in die Natur und einem Verstoß gegen unnötigem Flächenverbrauch - das Stammgelände der Universität verfügt laut Plan B von Pro Grün über genügend Reserven - ist der Entwurf für den Bebauungsplan aus diversen Gründen für den Bürger eine Zumutung: Sein Grundstück, das er ursprünglich unter der Devise „Bauen im Grünen“ erworben hat, würde erheblich an Wert verlieren. Er ist vor dem Kauf ins Bauamt gekommen, um sich über etwaige Bauvorhaben zu erkundigen. Die Aussagen zweier Mitarbeiter, es handle sich bei dem Gebiet westlich der Langen Lage um privates Ackerland eines Bauern, war - wissentlich oder unwissentlich - falsch.	Zu den Flächenalternativen und zur Alternativplanung von „Pro Grün“ siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Zum Bodenschutz und zu den Eingriffen in den Naturhaushalt siehe 2.1 und 2.3. Zu den Grundstücksverkäufen und den seinerzeit gegebenen Informationen siehe 7.1. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	48.4	Zurzeit können nach Meinung des Bürgers die zahlreichen Kinder aus der Nachbarschaft sicher ungestört auf der Ausgleichsfläche spielen. Was aber würde ihn eine, im Übrigen bereits von ihm bezahlte Ausgleichsfläche nützen, wenn sich diese abgeschnitten von den Häusern hinter den Bahngleisen befände? Sie würde ungenutzt bleiben.	Siehe 8.6. Die Anregung <u>wird zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	48.5	Der Bürger argumentiert gegen den Bebauungsplan mit der Sichtbeeinträchtigung. Das Gefühl, wie von der BGW versprochen, im Grünen zu wohnen, ließe sich auch nicht herstellen, indem man die massiven, hohen und vor allem viel zu nahen Gebäude mit grüner Farbe anstreichen würde. Bei einem Blick aus dem Fenster, das er aufgrund der Lärmbelästigung seitens der Stadtbahn umgehend schließen müsste, könnte er sich am Blick der geplanten massiven Betonbauten erfreuen. Seine Wohngebietsstruktur wurde nicht angemessen berücksichtigt.	Siehe 2.10. Zum Lärm der geplanten Stadtbahn siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	48.6	Er rechnet auch mit einer Lärmbelästigung durch das Campusleben. Dazu kommt eine weitere Lärmbelästigung durch die Einfahrt zur Tiefgarage in der Mitte des Planungsfeldes.	Zum Lärm des Campus (anlagenbezogener Lärm) siehe 10.48. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	48.7	Der Bürger erwartet weiterhin, dass er mit einem Dauer-Ärgernis zu rechnen hätte: dem Zuparken seiner Straße. Da die geplanten Parkmöglichkeiten kostenpflichtig sein werden, ist von einem verstärkten Parken in der nahen Umgebung, also Hof Hallau, auszugehen. Die spielenden Kinder wären auch hier durch das steigende Verkehrsaufkommen gefährdet und auch ihres Spielraumes beraubt.	Siehe 2.6. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	48.8	Er stellt die Frage, wie man einen Verkehrskollaps im Bielefelder Westen vermeiden möchte. Die vielen Nadelöhrstraßen wie die eh schon überlastete Stapenhorststraße sowie Voltmannstraße und Schlosshofstraße sind im Verkehrsgutachten nicht untersucht worden.	Siehe 10.12 und ergänzend 10.23. Auch die Stapenhorststraße war Bestandteil des Verkehrsmodells, das dem Verkehrsgutachten der IVV zugrunde liegt, und wurde insoweit mitbetrachtet. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>
	48.9	<u>Gewerbetriebe</u> Ursprünglich sah die Bebauung der LL „nur“ eine Hochschulbebauung vor, jetzt werden im B-Plan auch Gewerbebetriebe zugelassen. Er hat große Bedenken bezüglich der auftretenden Emissionen. Er widerspricht der Einstufung der Dürerstraße als Mischgebiet.	Zu den zulässigen Nutzungen siehe 2.7. Zur Einstufung Mischgebiet siehe 10.37. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	48.10	<u>Flächenverbrauch</u> Für den Bürger ist die Bebauung der LL ein unnötiger Flächenverbrauch von Naherholungsgebieten. Es stehen in Bielefeld mehr als 150.000 qm leer, z. B. Brachfläche Güterbahnhof, Gelände der Droop + Rein, altes Unigelände etc. Er fragt, warum also auf der LL gebaut werden muss.	Siehe zu Alternativstandorten allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1, zum Bodenschutz 2.1. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	48.11	<u>Stadtbahntrassenverlängerung</u> Er beanstandet, dass die jetzige bestehende Stadtbahntrasse bereits erhöhte Lärmschutzpegel von einer Seite erzeugt. Kommt die Verlängerung der Trasse, kommt eine Lärmbelastung von zweiter Seite hinzu. Auch dieses führt wieder zu einem Wertverlust und erzeugt Stress im Körper.	Zum Lärmschutz siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. und 10.13 (vorhandene Stadtbahn). Zum Wertverlust siehe 1.5. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	48.12	Er führt aus, dass die geplante Straße vom Zehlendorfer Damm in das neue Baugebiet ebenfalls eine zusätzliche Lärmbelastung erzeugt (die sicherlich die zulässigen Schallschutzwerte für Wohngebiete übersteigen!), von den Feinstäuben und Schadstoffbelastungen der Pkws abgesehen. Er fragt, ob hier Lärmschutz- und Schadstoffwälle aufgestellt werden.	Siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4 (bezogen auf das Gebäude Tegeler Weg 2, das unmittelbar an der Straße steht) und 8.2. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	48.13	Der Bürger nimmt vollumfänglich Bezug auf die „Analyse und Bewertung der Verkehrsuntersuchung von IVV zum Hochschulcampus Nord in Bielefeld Lange Lage“ des Büros RegioConsult- Verkehrs- und Umweltmanagement Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe GbR, Fachagentur für Stadt“ und Verkehrsplanung, Landschafts- und Umweltplanung vom Dezember 2008, die im Auftrag der Bürgerinitiative Lange Lage - BILL e. V. erstellt worden ist. Diese wird zusammen mit seinen Einwendungen übergeben. Unter Ziff. 8 und 9 Ergebnisse und Fazit heißt es dort: „Die Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses (Verteilungen der Nutzungen und Parkplätze gemäß dem Entwurf von Döll/GTL) in das Bielefelder Verkehrsmodell ergibt nach IVV lediglich ein Verkehrsaufkommen von rund 14.000 Fahrten im motorisierten Verkehr, die zu 68% mit dem ÖV und zu 32% mit dem IV abgewickelt werden sollen. Im MIV ergeben sich danach lediglich Mehrbelastungen gegenüber heute auf dem Zehlendorfer Damm und im Bereich Dürer Straße. Der DTV wird von IVV lediglich mit 4.700 Kfz/ 24h angegeben. Die Schlosshofstraße erhält eine Belastung von 4.300 bis 7.200 Kfz/24h.	Siehe hierzu den allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2 und die Ausführungen unter 10.44. Zur Querung der Stadtbahn am Platz Wellensiek siehe 3.5. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Entlastungen gegenüber heute ergeben sich danach auf der Voltmannstraße. Diese Angaben sind allerdings aufgrund eines völlig unrealistischen ÖPNV-Anteils von 68 % entstanden. Aktuell liegt der ÖPNV-Anteil gesamtstädtisch nur bei 16,5 %, sodass die Steigerung auf 68 % als völlig abwegig anzusehen ist.</p> <p>In Bezug auf die Leistungsengpässe an den Knoten im Verlauf der Voltmannstraße und der Werther Straße ist davon auszugehen, dass aufgrund der Planungen zum Hochschulcampus erhebliche Folgeprobleme entstehen, die bislang mit der Planung ungelöst bleiben. Der Verweis auf großräumige Netzveränderungen in der Prognose für 2020 durch IVV ist als gegenstandslos zurückzuweisen.</p> <p>Die Abbildung des Wellensieks führt zu einer erheblichen Mehrbelastung auf dem Zehlendorfer Damm, die infolge der direkt an den Straßenverlauf angrenzenden Wohnnutzungen als unverträglich einzustufen ist.</p> <p>Die Verteilung auf lediglich zwei Zufahrten bewirkt eine konzentrierte Abwicklung in den Knoten, die ohnehin bereits jetzt in der Hauptverkehrszeit chronisch überlastet sind. Insgesamt kann daher keine Verbesserung der Erreichbarkeit des Standorts erreicht werden. Daher kommt es zu erheblichen Verdrängungseffekten im Netz, die IVV aber nicht konkret untersucht hat.</p> <p>Es gibt keine Angaben für die Spitzenstunde(n), obwohl Leistungsfähigkeitsberechnungen nach HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2001, Fassung 2005) durchgeführt wurden. Diese Angaben müssen vorgelegt werden.</p> <p>Wie der Knoten Schlosshofstraße/Dürerstrasse als Kreisverkehr ausgebildet werden kann, obwohl die Stadtbahn an dieser Stelle trassiert werden soll, ist völlig unklar.</p> <p>Ob die lichtsignalgeregelten Knoten Universitätsstr. / Voltmannstr., Zehlendorfer Damm / Werther Str. und Wellensiek / Universitätsstr. bei Ansatz eines eher der Realität entsprechenden Modal Split von 50:50 (der immer noch optimistisch ist) noch leistungsfähig sind, muss daher zunächst überprüft werden.</p> <p>Der Knoten Voltmannstraße/Schlosshofstraße ist bereits im IVV-</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Planfall sehr stark belastet und daher voraussichtlich nicht mehr ausreichend leistungsfähig. Für eine adäquate Verkehrsabwicklung müssen entweder die Stauräume verlängert werden oder die Einrichtung einer Linksabbiegespur in der nördlichen Voltmannstraße vorgenommen werden.</p> <p>Eine sehr gute ÖPNV-Erschließung, wie sie mit der Verlängerung der Stadtbahn in den neuen Campus angestrebt wird, ist zwingende Voraussetzung - aber noch lange keine Garantie – für die im Modell berechneten Modal-Split-Werte. Daher muss das Planfeststellungsverfahren zur Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 in das B-Planverfahren einbezogen werden. Da laut IVV bei den ermittelten insgesamt 6.800 Ein- und Aussteigern pro Tag die Haltestelle Wellensiek aufgrund der Morgenspitze ggf. ausgebaut werden muss, ist zunächst zu prüfen, ob dies eine Genehmigungsvoraussetzung für den Hochschulcampus Nord darstellt.</p> <p>Fazit: Der Siegerentwurf des städtebaulichen Wettbewerbs von Döll/GTL lässt sich verkehrlich unter den gegebenen Umständen nicht ohne weiteres umsetzen.</p> <p>Die mit der Stadtbahnverlängerung angestrebte zwingend erforderliche gute ÖPNV-Erschließung ist nicht gesichert und steht unter einem artenschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt. Der ggf. notwendige Ausbau der Haltestelle Wellensiek ist zunächst zu untersuchen. Er stellt eine notwendige Bedingung für die Genehmigungsfähigkeit der Planung dar.</p> <p>Der angenommene ÖV-Anteil von fast 70 % ist durch nichts belegt und widerspricht auch dem Anteil von 16,5 % für das gesamte Stadtgebiet.</p> <p>Die nur zweiseitige Anbindung an den Zehlendorfer Damm/ Universitätsstraße und über die Lange Lage an die Dürerstraße ist aufgrund der starken MIV-Nachfrage als unzureichend zu kennzeichnen. Dies betrifft auch die fehlende Fußgängerbrücke zwischen dem neuen Campus und dem Stammgelände, die aufgrund der hohen Nachfrage in den Mittagsstunden im Zulauf auf die Mensa erforderlich werden wird.</p> <p>Eine weitgehend reibungslose Abwicklung des Verkehrsgeschehens im Bereich des neuen Hochschulcampus kann auf der Basis</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr. zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
	<p>eines realistischen Modal-Split nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erreicht werden. Die verkehrliche Erschließung ist somit nicht gesichert. Die in der Verkehrsuntersuchung angegebenen LKW-Anteile sind unvollständig und ohne aussagekräftige Erläuterungen nicht plausibel.</p> <p>Es fehlt eine schalltechnische Untersuchung nach der 16. BImSchVO, aus der die punktgenauen Belastungswerte für den Tag- und Nachtbereich abgelesen werden können. Aufgrund der zusätzlichen Lärmbelastung durch die Stadtbahn und den anlagenbezogenen Lärm ist eine Summenpegelbetrachtung erforderlich."</p> <p>Der Bürger fordert auf, eingehend fachlich zu allen Kritikpunkten des Gutachtens Stellung zu nehmen. Sollte die nachgewiesene, mangelnde verkehrliche Erschließung nicht behoben werden können, ist der Bebauungsplanentwurf rechtsfehlerhaft und das Hochschulcampus Lange Lage an anderer Stelle in Bielefeld zu planen (hinreichende Alternativen wurden oben bereits genannt).</p>	
48.14	<p>Eingriff in die Natur der Langen Lage</p> <p>Der Bürger stellt die Frage, warum ohne Not ein Naturschutz- und Naherholungsgebiet von weit über 35 ha zerstört werden soll. Selbst die städtischen Planungsunterlagen und alle Gutachten betonen die „Zerschneidung von Lebensräumen“, „Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen mit Störeinflüssen auf das schutzwürdige Biotop“ und „Eingriffe in Bereiche mit hoher Naturschutzfunktion“.</p> <p>Die Zerstörung des Naherholungsgebiets Lange Lage ist überflüssig. Die technischen Anlagen und Aggregate der Neubebauung und Bodenversiegelung entstellen trotz heutiger Lärminderungstechnik die gesamte örtliche Landschaft. Biotopvernetzung, Wanderung und Austausch zwischen den beiden Bachsieken Babenhauser und Gellershagener Bachtal wird zerstört, Wanderungsbewegungen für diverse Amphibien (z.B. Teich- und Kammmolch, Erdkröte, Gras- und Teichfrosch) eingeschränkt, selbst und nicht nur seltene Insektenarten (z.B. großes Heupferd) existenzgefährdend bedroht. Nahrungs- und Bruthabitate für Säugetiere und Vögel (z.B. für allein ca. 5 Arten von Fledermäusen, Mehl- und Rauchschnalben, Schleier- und Waldohreule, Feldsperling,</p>	<p>Siehe 2.1, 2.3, 10.45 sowie zum Artenschutz allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 3.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Grünspecht, Rebhuhn, Fasan, Feldhase, Rehwild etc) werden bis zum Bestandsverlust eingeschränkt, beunruhigt, verlärm, zerstückelt, zerstört, verblendet, durch Lichtsmog gefährdet usw. Flugrouten von Vögeln (Avifauna) werden abgeschnitten, an den spiegelnden Glasfassaden zu Tode gebracht, Insekten durch Kunstlicht fehlgeleitet. Sogar seltene Pflanzenarten (z.B. geflügeltes Johanniskraut, bunter Hohlzahn, echtes Tausendgüldenkraut, stinkende Hundskamille etc.) und deren Reststandorte werden auch einfach zugepflastert oder zubetoniert.</p> <p>Der Bürger wird in seiner Lebensumwelt unzumutbar beeinträchtigt, denn er ist bewusst hierher gezogen, weil diese „wilde Fläche“ und ihre Weite seiner Seele gut tun.</p> <p>Der BUND schreibt in seiner Stellungnahme vom 28.12.08, der sich der Bürger anschließt:</p> <p>„Der durch die starke Bodenversiegelung erhöhte Abfluss der Niederschläge wird die ohnehin schon zu tief erodierten Bachbetten weiter schädigen. Eine ausreichende Klärung der verschmutzten Oberflächenwässer fehlt.</p> <p>Der Barriere-Effekt der Verkehrsachsen von Südwest und Nordost ist nicht bezüglich möglicher Minderungen berücksichtigt worden. Eine Sicherung der Biotopvernetzungen nach Westen und Nordwesten in Richtung Johannisbach ist nicht festgelegt.</p> <p>Die Angaben zu geschützten Arten sind unvollständig, Details und Schlussfolgerungen zum Beispiel zu den Feldsperlingen und Rebhühnern nicht zutreffend. Bei den Feldsperlingen (die in lockeren Kolonien brüten) ist nicht nur „der Nistkasten im Bereich der jetzigen Kleingartenanlage“ relevant. Feldsperling und Rebhuhn profitieren bisher von dem sehr heterogenen Bewuchs der einzelnen Felder, Parzellen und Wegsäumen der freien Fläche. Diese werden überplant, zudem werden die hohe Passantendichte und das Verkehrsaufkommen die Arten aus ihrem Lebensraum verdrängen. Entsprechendes gilt auch für andere besonders und streng geschützte Arten. Insgesamt wurden in den letzten beiden Jahren folgende Arten auf Flächen des Bebauungsplans beobachtet, für die das Gelände essentieller Bestandteil ihres Lebensraums ist:</p> <p>Besonders geschützte Tierarten: Feldsperling, Rebhuhn, Graurei-</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>her, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe Streng geschützte Tierarten: Kiebitz (Brutplatzsuche, Störung durch freilaufende Hunde), Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Waldohreule, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügel-fledermaus, kleine Bartfledermaus (oder sehr ähnliche Myotis Species). Diesbezüglich ist somit die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht korrekt durchgeführt worden." Hinzu kommen Feldschwirl, Teichhuhn, Rotmilan, Waldkauz, Dohle, Kohlrabe und Waldschnepfe sowie die Fledermausarten: Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Braunes Langohr, Graues Langohr, Zweifarbenfledermaus. Aufgrund der mangelhaften Bestandsaufnahmen der Avifauna und der Fledermäuse kann das Vorhaben artenschutzrechtlich derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Bei der Vogelwelt kann aufgrund der Linientaxierung nicht ausgeschlossen werden, dass Arten übersehen wurden bzw. die lokalen Populationen untererfasst sind. Beispielsweise wurden die Schleiereule (wahrscheinlicher Brutvogel) und die Waldohreule (sicherer Brutvogel) nicht richtig erfasst. Demzufolge sind auch die Angaben zu Revieren und Jagdgebieten als möglicherweise essenzielle Habitatbestandteile von bestimmten Arten (z. B. Rebhuhn) nicht zutreffend. Auch die Beurteilung der Betroffenheit dieser Arten ist folglich nicht korrekt und muss überprüft werden. Bei der Fledermausfauna konnten etliche Arten infolge unzureichender Methodik nicht exakt bestimmt werden. Die Quartiersuche erfolgte ohne Telemetry, sodass keine Quartiere gefunden werden konnten. Der Umfang der Netzfänge war zu gering. Die Nichtberücksichtigung der Stadtbahnplanung durch das KBFF führt zu erheblichen Fehleinschätzungen bezüglich der Beeinträchtigungen der Fauna. Denn im Bereich des Neubaugebiets Hof Hallau wird ein naturschutzfachlich sehr wertvoller Bestand bestehend aus alten Eichen angeschnitten, der erhebliches Potenzial für Avifauna und Fledermäuse birgt. Die Frage der Kollision wird vom KBFF weitgehend außer Betracht gelassen, obwohl kollisionsemp-</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>findliche Arten wie die Schleiereule im Gebiet bis vor kurzem ihren Brutplatz hatten oder wie die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr aktuell nachgewiesen wurden oder deren Vorkommen vermutet werden kann. Eine avifaunistische und fledermauskundliche Lärmprognose wurde offenbar ebenfalls nicht erstellt. Desgleichen fehlen ausreichende Erhebungen zur ökologischen Funktion zum Beispiel des Rebhuhns, dessen Lebensraum vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Die Prognose zur Entwicklung des Rebhuhnbestandes ist mit hohen Unsicherheiten behaftet. Die Sicherung des räumlichen Zusammenhangs jenseits des Babenhauser Bachtals ist nicht ohne weiteres gewährleistet. Das Vorhaben führt darüber hinaus zur Zerstörung von Biotopen streng geschützter Arten im Bereich der Stadtbahntrasse. Es handelt sich folglich um einen nach § 19 Abs. 3 BNatSchG unzulässigen Eingriff. Anteile von Lebensräumen streng geschützter Arten, die zur Nahrungssuche bzw. Jagd genutzt werden, stehen diesen Arten ggf. in der Umgebung nicht mehr zur Verfügung.</p> <p>Die Prüfung der Verbotstatbestände nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände von Anhang IV-Arten im Sinne des Artikels 12 der FFH-Richtlinie und entsprechend von europäischen Vogelarten nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Die Ausnahmetatbestände nach § 43 Abs. 8 BNatSchG, Artikel 16, Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie hätten daher geprüft werden müssen, da es sich um einen unzulässigen Eingriff bzw. ein unzulässiges Vorhaben im Sinne von § 42 Abs. 5 BNatSchG handelt. Dies betrifft auch die Pflicht zur Überprüfung eines alternativen Standortes (vgl. Plan B).</p>	
	48.15	Der Bürger befürchtet durch die massive Versiegelung bisheriger Naturräume erhebliche kleinklimatische Veränderungen, die bisher noch nicht untersucht worden sind. Die Lange Lage ist ein von starken Winden betroffenes Gebiet. Durch die geplanten z.T. 20 m hohen Gebäude werden diese u.U. auf angrenzende Grundstücke umgelenkt und nicht unerheblich in Mitleidenschaft gezogen.	<p>Zum Kleinklima: siehe 10.3.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	48.16	Er führt auf, dass es durch die Großbebauung mit bis zu 25 m hohen Bauwerken zu ganz erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt.	Zum Landschaftsbild siehe 10.24. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	48.17	Das Planvorhaben verstößt gegen die Umgebungslärm-Richtlinie der EG bzw. § 47 d Abs. 2, Satz 2 BImSchG, das den Schutz bisher ruhiger Gebiete vorschreibt,	Siehe 10.46. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	48.18	<u>Fahrrecht für FH über Holbeinstraße</u> Der Bürger verweist auf den Nutzungsplan, in dem der FH vom östlichen Teil aus ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in Richtung der Holbeinstraße gewährt wird. Dieses widerspricht jeglichen Aussagen der Verantwortlichen in der Vergangenheit. Für alle mittelbaren und unmittelbaren Anwohner sind erheblich erhöhte Belastungen durch den Fahrverkehr zu erwarten in diesem reinen Wohngebiet zu erwarten. <u>Zufahrt über östliche Zuführung von der Dürerstraße</u> Ebenso vorgesehen ist eine Zufahrt zu den Tiefgaragen der FH-Gebäude über die Dürerstraße von Osten her. In der Präsentation des Siegerentwurfs wurde diese Möglichkeit verneint, der gesamte MIV sollte über die Universitätsstraße in die Tiefgaragen geleitet werden. Durch die Zuführung an der östlichen Grenze des Bebauungsgebiets werden die Anwohner der Cranachstraße u.a. durch erhöhte Lärmemissionen belastet. <u>Fahrrecht für Stadtwerke vor den Gärten</u> Den Stadtwerken wird im Nutzungsplan der Bau einer Erdgashochdruckleitung ebenso wie das Fahrrecht direkt vor den Gärten der Cranachstraßen-Häuser auf der östlichen Seite des Geländes eingeräumt. Abgesehen von den zu erwartenden Störungen durch Fährbetrieb beunruhigt den Bürger auch die geplante Erdgashochdruckleitung.	Siehe 4.5. Die hier geäußerten Befürchtungen sind unbegründet. Siehe 4.1. Der Siegerentwurf sah die Zufahrt über die Dürerstraße von Beginn an vor. Zur Lärmbelastung Cranachstraße siehe 4.5. Siehe 10.49. Die Trasse ist bereits vorhanden. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	48.19	<u>Lärmbelastung über Jahre durch Baustelle</u> Als direkte Anwohner der Langen Lage befürchtet er, dass es über viele Jahre zu erhöhter Lärm- und Feinstaubbelastung im ganzen Gebiet aufgrund der massiven Bautätigkeiten kommen wird.	Zur Bautätigkeit siehe 10.31. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	48.20	Durch die Anlage der Tiefgaragen wird der Grundwasserspiegel der Umgebung abgesenkt und dadurch auch die Situation für sein Grundstück beeinträchtigt.	Zum Grundwasser siehe 10.35. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	48.21	Der Bürger erhebt Einwendungen gegen die Anlage der Regenrückhaltebecken im Norden und Süden Einwendungen, da die Entwässerung in die Bachläufe des Babenhauser und Gellershagener Bachs das natürliche Gewässer beeinträchtigen wird. Die Verwaltung möge den Nachweis antreten, dass die Mikrobiologie im Bachlauf durch die Einleitungen im Besonderen aber auch durch die Planungen im Allgemeinen nicht beeinträchtigt wird.	Siehe 10.52. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
49.	49.1	Der Bürger befürchtet, dass die Holbeinstraße möglicherweise Zulieferstraße zur Fachhochschule und möglicherweise auch noch verbreitert wird, so dass Vorgärten reduziert werden.	Dies ist nicht vorgesehen. Siehe 4.5. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	49.2	Er führt aus, dass die Schlosshofstraße 4-spurig verbreitert wird, um den massiv zunehmenden Verkehr (am Tag 7.000 Pkws hin und 7.000 Pkws zurück lt. Studie) zu kanalisieren.	Siehe 22.2. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	49.3	Er befürchtet eine massive Beeinträchtigung seines Hauses und Grundstücks und der dazu gehörigen Personen hinsichtlich Gesundheit (Lärm- und Luftverschmutzung, stehende Autoschlagen an der Ampel) und Wertminderung von Haus und Grundstück. Die Belastung wird schon mit Beginn der Bauarbeiten durch den Verkehr der Baufahrzeuge einsetzen. Sein Haus liegt an der Holbeinstraße Nahe der Einmündung zur Schlosshofstraße und ist in der Hinsicht doppelt belastet.	Siehe 22.3. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	49.9	Er befürchtet, dass möglicherweise Straßenbaukosten erhoben werden, die er vor 4 Jahren bereits zahlen musste. Insofern hat er kein Interesse daran, dass die Holbeinstraße auf seine Kosten für gemeinnützige Zwecke, die er nicht für sinnvoll hält, ausgebaut wird.	Siehe 22.4. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	49.5	Er führt aus, dass die Querung der Schlosshofstraße (Holbeinstraße – Altenberndstraße, häufig frequentiert) schon jetzt zeitweise für Fußgänger (v.a. für Kinder und ältere Menschen) und Radfahrer (Univerbindung) ein Problem darstellt. Nach dem Ausbau befürchtet er, wird es praktisch unmöglich, die Straßenseite zu wechseln.	Siehe 22.5. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	49.6	Weiterhin befürchtet er, dass möglicherweise im Zuge der Verbreiterung der Schlossstraße auch die Ahornallee zerstört wird und damit auch – wie bekannt – die Möglichkeit der Absorption von Schadstoffen (CO ₂ etc.), folglich kommt es zu einer weiteren Erhöhung der Luftverschmutzung.	Siehe 22.6. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	49.7	Die Lange Lage ist für seine Familie ein Naherholungsgebiet zum Joggen und Spaziergehen. Er befürchtet eine deutliche Verschlechterung seiner Lebensqualität.	Siehe 2.3. und 4.3. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	49.8	Er widerspricht der Einstufung der Dürerstraße als Mischgebiet.	Zur Einstufung Mischgebiet siehe 10.37. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	49.9	<p>Er führt aus, dass die stadtplanerische Gestaltung im Bebauungsplan Hof Hallau eine fingerförmig sich nach Norden in das offene Ravensberger Hügelland öffnende und abgestufte 1 ½-geschossige Bebauung vor. Sichtachsen sollten den freien Blick in die Landschaft und die Frischluftversorgung ermöglichen. Mit der Bebauung und der Straßenbahnverlängerung wären das Lärm-, Staub-, Abgas- und Lichteinlasszonen mit Blick auf eine 5-6-geschossige bis zu 19 m hohe Beton- und Glaswand, an der sich tagsüber die Sonne spiegelt und von der nachts das künstliche Licht abstrahlt.</p> <p>Seitens der städtischen BGW wurde nicht auf die nahe Realisierung einer Bebauung der Langen Lage und der Straßenbahnverlängerung hingewiesen. Es wurde generell der Eindruck keiner weiteren Bebauung erweckt und verbal vorgetragen. Ausgleichsflächen aus dem Bebauungsplan Hof Hallau werden für Stadtbahn überplant.</p> <p>Das bisherige ruhige, naturnahe Wohnen wird in seinem Wohngebiet ad absurdum geführt und das Plankonzept des sanften und offenen Überganges in die naturnahe Landschaft vergewaltigt und in sein Gegenteil verkehrt. Seine Wohngebietsstruktur wurde nicht angemessen berücksichtigt.</p>	<p>Siehe 2.10.</p> <p>Zu den Grundstücksverkäufen und zu den Ausgleichsflächen siehe 7.1.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	49.10	Er nimmt vollumfänglich Bezug auf die „Analyse und Bewertung der Verkehrsuntersuchung von IVV zum Hochschulcampus Nord in Bielefeld Lange Lage“ des Büros RegioConsult-Verkehrs- und Umweltmanagement Wulf Halm & Dr. Ralf Hoppe GbR, Fachagentur für Stadt- und Verkehrsplanung, Landschafts- und Umweltplanung vom Dezember 2008, die im Auftrag der Bürgerinitiative Lange Lage - BILL e. V. erstellt worden ist. Diese wird zusammen mit seinen Einwendungen übergeben. Unter Ziff. 8 und 9 Ergebnisse und Fazit heißt es dort:	<p>Siehe hierzu den allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2 und die Ausführungen unter 10.44. Zur Querung der Stadtbahn am Platz Wellensiek siehe 3.5.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>„Die Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses (Verteilungen der Nutzungen und Parkplätze gemäß dem Entwurf von Döll/GTL) in das Bielefelder Verkehrsmodell ergibt nach IVV lediglich ein Verkehrsaufkommen von rund 14.000 Fahrten im motorisierten Verkehr, die zu 68% mit dem ÖV und zu 32% mit dem IV abgewickelt werden sollen. Im MIV ergeben sich danach lediglich Mehrbelastungen gegenüber heute auf dem Zehlendorfer Damm und im Bereich Dürer Straße. Der DTV wird von IVV lediglich mit 4.700 Kfz / 24h angegeben. Die Schlosshofstraße erhält eine Belastung von 4.300 bis 7.200 Kfz/24h. Entlastungen gegenüber heute ergeben sich danach auf der Voltmannstraße. Diese Angaben sind allerdings aufgrund eines völlig unrealistischen ÖPNV-Anteils von 68% entstanden. Aktuell liegt der ÖPNV-Anteil gesamtstädtisch nur bei 16,5%, sodass die Steigerung auf 68% als völlig abwegig anzusehen ist.</p> <p>In Bezug auf die Leistungsengpässe an den Knoten im Verlauf der Voltmannstraße und der Werther Straße ist davon auszugehen, dass aufgrund der Planungen zum Hochschulcampus erhebliche Folgeprobleme entstehen, die bislang mit der Planung ungelöst bleiben. Der Verweis auf großräumige Netzveränderungen in der Prognose für 2020 durch IVV ist als gegenstandslos zurückzuweisen.</p> <p>Die Abbindung des Wellensieks führt zu einer erheblichen Mehrbelastung auf dem Zehlendorfer Damm, die infolge der direkt an den Straßenverlauf angrenzenden Wohnnutzungen als unverträglich einzustufen ist.</p> <p>Die Verteilung auf lediglich zwei Zufahrten bewirkt eine konzentrierte Abwicklung in den Knoten, die ohnehin bereits jetzt in der Hauptverkehrszeit chronisch überlastet sind. Insgesamt kann daher keine Verbesserung der Erreichbarkeit des Standorts erreicht werden. Daher kommt es zu erheblichen Verdrängungseffekten im Netz, die IVV aber nicht konkret untersucht hat.</p> <p>Es gibt keine Angaben für die Spitzenstunde(n), obwohl Leistungsfähigkeitsberechnungen nach HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen; Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 2001, Fassung 2005) durchgeführt</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>wurden. Diese Angaben müssen vorgelegt werden.</p> <p>Wie der Knoten Schlosshofstraße/Dürerstrasse als Kreisverkehr ausgebildet werden kann, obwohl die Stadtbahn an dieser Stelle trassiert werden soll, ist völlig unklar. Ob die lichtsignalgeregelten Knoten Universitätsstr. / Voltmannstr., Zehlendorfer Damm / Werther Str. und Wellensiek / Universitätsstr. bei Ansatz eines eher der Realität entsprechenden Modal Split von 50:50 (der immer noch optimistisch ist) noch leistungsfähig sind, muss daher zunächst überprüft werden.</p> <p>Der Knoten Voltmannstraße/Schlosshofstraße ist bereits im IVV-Planfall sehr stark belastet und daher voraussichtlich nicht mehr ausreichend leistungsfähig. Für eine adäquate Verkehrsabwicklung müssen entweder die Stauräume verlängert werden oder die Einrichtung einer Linksabbiegespur in der nördlichen Voltmannstraße vorgenommen werden.</p> <p>Eine sehr gute ÖPNV-Erschließung, wie sie mit der Verlängerung der Stadtbahn in den neuen Campus angedacht ist, ist zwingende Voraussetzung - aber noch lange keine Garantie – für die im Modell berechneten Modal-Split-Werte. Daher muss das Planfeststellungsverfahren zur Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 in das B-Planverfahren einbezogen werden. Da laut IVV bei den ermittelten insgesamt 6.800 Ein- und Aussteigern pro Tag die Haltestelle Wellensiek aufgrund der Morgenspitze ggf. ausgebaut werden muss, ist zunächst zu prüfen, ob dies eine Genehmigungsvoraussetzung für den Hochschulcampus Nord darstellt.</p> <p><u>Fazit:</u></p> <p>Der Siegerentwurf des städtebaulichen Wettbewerbs von Döll/GTL lässt sich verkehrlich unter den gegebenen Umständen nicht ohne weiteres umsetzen.</p> <p>Die wichtigste Komponente, die gute ÖPNV-Erschließung mit der Stadtbahn ist nicht gesichert und steht unter einem artenschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt. Der ggf. notwendige Ausbau der Haltestelle Wellensiek ist zunächst zu untersuchen. Er stellt eine notwendige Bedingung für die Genehmigungsfähigkeit der Planung dar.</p> <p>Der angenommene ÖV-Anteil von fast 70% ist durch nichts belegt</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		<p>und widerspricht auch dem Anteil von 16,5% für das gesamte Stadtgebiet.</p> <p>Die nur zweiseitige Anbindung an den Zehlendorfer Damm /Universitätsstraße und über die Lange Lage an die Dürerstrasse ist aufgrund der starken MIV-Nachfrage als unzureichend zu kennzeichnen. Dies betrifft auch die fehlende Fußgängerbrücke zwischen dem neuen Campus und dem Stammgelände, die aufgrund der hohen Nachfrage in den Mittagsstunden im Zulauf auf die Mensa erforderlich werden wird.</p> <p>Eine weitgehend reibungslose Abwicklung des Verkehrsgeschehens im Bereich des neuen Hochschulcampus kann auf der Basis eines realistischen Modal-Split nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erreicht werden. Die verkehrliche Erschließung ist somit nicht gesichert.</p> <p>Die in der Verkehrsuntersuchung angegebenen LKW-Anteile sind unvollständig und ohne aussagekräftige Erläuterungen nicht plausibel.</p> <p>Es fehlt eine schalltechnische Untersuchung nach der 16. BImSchVO, aus der die punktgenauen Belastungswerte für den Tag- und Nachtbereich abgelesen werden können. Aufgrund der zusätzlichen Lärmbelastung durch die Stadtbahn und den anlagenbezogenen Lärm ist eine Summenpegelbetrachtung erforderlich."</p> <p>Der Bürger fordert auf, eingehend fachlich zu allen Kritikpunkten des Gutachtens Stellung zu nehmen. Sollte die nachgewiesene, mangelnde verkehrliche Erschließung nicht behoben werden können, ist der Bebauungsplanentwurf rechtsfehlerhaft und das Hochschulcampus Lange Lage an anderer Stelle in Bielefeld zu planen (hinreichende Alternativen wurden oben bereits genannt).</p>	
	49.11	<p>Der BUND schreibt in seiner Stellungnahme vom 28.12.08, der sich der Bürger anschließt:</p> <p>„Der durch die starke Bodenversiegelung erhöhte Abfluss der Niederschläge wird die ohnehin schon zu tief erodierten Bachbetten weiter schädigen. Eine ausreichende Klärung der verschmutzten Oberflächenwässer fehlt.</p> <p>Der Barriere-Effekt der Verkehrsachsen von Südwest und Nordost</p>	<p>Siehe 2.1, 2.3, 10.45 sowie allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 3.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>ist nicht bezüglich möglicher Minderungen berücksichtigt worden. Eine Sicherung der Biotopvernetzungen nach Westen und Nordwesten in Richtung Johannisbach ist nicht festgelegt.</p> <p>Die Angaben zu geschützten Arten sind unvollständig, Details und Schlussfolgerungen zum Beispiel zu den Feldsperlingen und Rebhühnern nicht zutreffend. Bei den Feldsperlingen (die in lockeren Kolonien brüten) ist nicht nur „der Nistkasten im Bereich der jetzigen Kleingartenanlage“ relevant. Feldsperling und Rebhuhn profitieren bisher von dem sehr heterogenen Bewuchs der einzelnen Felder, Parzellen und Wegsäumen der freien Fläche. Diese werden überplant, zudem werden die hohe Passantendichte und das Verkehrsaufkommen die Arten aus ihrem Lebensraum verdrängen. Entsprechendes gilt auch für andere besonders und streng geschützte Arten. Insgesamt wurden in den letzten beiden Jahren folgende Arten auf Flächen des Bebauungsplans beobachtet, für die das Gelände essentieller Bestandteil ihres Lebensraums ist:</p> <p>Besonders geschützte Tierarten: Feldsperling, Rebhuhn, Graureiher, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe</p> <p>Streng geschützte Tierarten: Kiebitz (Brutplatzsuche, Störung durch freilaufende Hunde), Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Waldohreule, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügel-fledermaus, kleine Bartfledermaus (oder sehr ähnliche Myotis Species).</p> <p>Diesbezüglich ist somit die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht korrekt durchgeführt worden."</p> <p>Hinzu kommen Feldschwirl, Teichhuhn, Rotmilan, Waldkauz, Dohle, Kohlrabe und Waldschnepfe sowie die Fledermausarten: Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Braunes Langohr, Graues Langohr, Zweifarbenfledermaus.</p> <p>Aufgrund der mangelhaften Bestandsaufnahmen der Avifauna und der Fledermäuse kann das Vorhaben artenschutzrechtlich derzeit nicht abschließend beurteilt werden.</p> <p>Bei der Vogelwelt kann aufgrund der Linientaxierung nicht ausgeschlossen werden, dass Arten übersehen wurden bzw. die lokalen Populationen untererfasst sind.</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Beispielsweise wurden die Schleiereule (wahrscheinlicher Brutvogel) und die Waldohreule (sicherer Brutvogel) nicht richtig erfasst. Demzufolge sind auch die Angaben zu Revieren und Jagdgebieten als möglicherweise essenzielle Habitatbestandteile von bestimmten Arten (z. B. Rebhuhn) nicht zutreffend. Auch die Beurteilung der Betroffenheit dieser Arten ist folglich nicht korrekt und muss überprüft werden.</p> <p>Bei der Fledermausfauna konnten etliche Arten infolge unzureichender Methodik nicht exakt bestimmt werden. Die Quartiersuche erfolgte ohne Telemetry, sodass keine Quartiere gefunden werden konnten. Der Umfang der Netzfänge war zu gering.</p> <p>Die Nichtberücksichtigung der Stadtbahnplanung durch das KBFF führt zu erheblichen Fehleinschätzungen bezüglich der Beeinträchtigungen der Fauna. Denn im Bereich des Neubaugebiets Hof Hallau wird ein naturschutzfachlich sehr wertvoller Bestand bestehend aus alten Eichen angeschnitten, der erhebliches Potenzial für Avifauna und Fledermäuse birgt.</p> <p>Die Frage der Kollision wird vom KBFF weitgehend außer Betracht gelassen, obwohl kollisionsempfindliche Arten wie die Schleiereule im Gebiet bis vor kurzem ihren Brutplatz hatten oder wie die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr aktuell nachgewiesen wurden oder deren Vorkommen vermutet werden kann. Eine avifaunistische und fledermauskundliche Lärmprognose wurde offenbar ebenfalls nicht erstellt.</p> <p>Desgleichen fehlen ausreichende Erhebungen zur ökologischen Funktion zum Beispiel des Rebhuhns, dessen Lebensraum vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Die Prognose zur Entwicklung des Rebhuhnbestandes ist mit hohen Unsicherheiten behaftet. Die Sicherung des räumlichen Zusammenhangs jenseits des Babenhauser Bachtals ist nicht ohne weiteres gewährleistet. Das Vorhaben führt darüber hinaus zur Zerstörung von Biotopen streng geschützter Arten im Bereich der Stadtbahntrasse. Es handelt sich folglich um einen nach § 19 Abs. 3 BNatSchG unzulässigen Eingriff. Anteile von Lebensräumen streng geschützter Arten, die zur Nahrungssuche bzw. Jagd genutzt werden, stehen diesen Arten ggf. in der Umgebung nicht mehr zur Verfügung. Die Prüfung der</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Verbotstatbestände nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände von Anhang IV-Arten im Sinne des Artikels 12 der FFH-Richtlinie und entsprechend von europäischen Vogelarten nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Die Ausnahmetatbestände nach § 43 Abs. 8 BNatSchG, Artikel 16, Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie hätten daher geprüft werden müssen, da es sich um einen unzulässigen Eingriff bzw. ein unzulässiges Vorhaben im Sinne von § 42 Abs. 5 BNatSchG handelt. Dies betrifft auch die Pflicht zur Überprüfung eines alternativen Standortes (vgl. Plan B).</p>	
	49.12	Der Bürger befürchtet durch die massive Versiegelung bisheriger Naturräume erhebliche kleinklimatische Veränderungen, die bisher noch nicht untersucht worden sind. Die Lange Lage ist ein von starken Winden betroffenes Gebiet. Durch die geplanten z.T. 20 m hohen Gebäude werden diese u.U. auf angrenzende Grundstücke umgelenkt und nicht unerheblich in Mitleidenschaft gezogen.	<p>Zum Kleinklima: siehe 10.3.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	49.13	Er führt auf, dass es durch die Großbebauung mit bis zu 25 m hohen Bauwerken zu ganz erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt.	<p>Zum Landschaftsbild siehe 10.24.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	49.14	Das Planvorhaben verstößt gegen die Umgebungslärm-Richtlinie der EG bzw. § 47 d Abs. 2, Satz 2 BImSchG, das den Schutz bisher ruhiger Gebiete vorschreibt.	<p>Siehe 10.46.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	49.15	<p><u>Gewerbetriebe</u></p> <p>Der Bürger hat große Bedenken bezüglich der auftretenden Emissionen. Ursprünglich sah die Bebauung der LL „nur“ eine Hochschulbebauung vor, jetzt werden im B-Plan auch Gewerbebetriebe zugelassen.</p>	<p>Zu den zulässigen Nutzungen siehe 2.7.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	49.16	<p><u>Parkplatzchaos</u></p> <p>Der Bürger hat große Bedenken, dass seine Straße zugeparkt wird und somit ein großes Chaos entsteht. Mit größter Wahrscheinlichkeit werden viele Studenten und Angestellte mit dem Auto kommen. Es wird insbesondere in den angrenzenden Wohngebieten zu einem Parkplatzchaos kommen.</p>	<p>Siehe 2.6, zum ÖPNV-Anteil siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	49.17	<p><u>Flächenverbrauch</u> Für den Bürger ist die Bebauung der LL ein unnötiger Flächenverbrauch von Naherholungsgebieten. Es stehen in Bielefeld mehr als 150.000 qm leer, z. B. Brachfläche Güterbahnhof, Gelände der Droop + Rein, altes Unigelände etc. Er fragt, warum also auf der LL gebaut werden muss.</p>	<p>Siehe zu Alternativstandorten allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1, zum Bodenschutz 2.1.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	49.18	<p><u>Stadtbahntrassenverlängerung</u> Er beanstandet, dass die jetzige bestehende Stadtbahntrasse bereits erhöhte Lärmschutzpegel von einer Seite erzeugt. Kommt die Verlängerung der Trasse, kommt eine Lärmbelastung von zweiter Seite hinzu. Auch dieses führt wieder zu einem Wertverlust und erzeugt Stress im Körper.</p>	<p>Zum Lärmschutz siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. und 10.13 (vorhandene Stadtbahn).</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	49.19	<p><u>Fahrrecht für FH über Holbeinstraße</u> Der Bürger verweist auf den Nutzungsplan, in dem der FH vom östlichen Teil aus ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in Richtung der Holbeinstraße gewährt wird. Dieses widerspricht jeglichen Aussagen der Verantwortlichen in der Vergangenheit. Für alle mittelbaren und unmittelbaren Anwohner sind erheblich erhöhte Belastungen durch den Fahrverkehr zu erwarten in diesem reinen Wohngebiet zu erwarten.</p> <p><u>Zufahrt über östliche Zuführung von der Dürerstraße</u> Ebenso vorgesehen ist eine Zufahrt zu den Tiefgaragen der FH-Gebäude über die Dürerstraße von Osten her. In der Präsentation des Siegerentwurfs wurde diese Möglichkeit verneint, der gesamte MIV sollte über die Universitätsstraße in die Tiefgaragen geleitet werden. Durch die Zuführung an der östlichen Grenze des Bebauungsgebiets werden die Anwohner der Cranachstraße u.a. durch erhöhte Lärmemissionen belastet.</p> <p><u>Fahrrechte für Stadtwerke vor den Gärten</u> Den Stadtwerken wird im Nutzungsplan der Bau einer Erdgashochdruckleitung ebenso wie das Fahrrecht direkt vor den Gärten der Cranachstraßen-Häuser auf der östlichen Seite des Geländes eingeräumt. Abgesehen von den zu erwartenden Störungen durch Fahrbetrieb beunruhigt den Bürger auch die geplante Erdgashochdruckleitung.</p>	<p>Siehe 4.5.</p> <p>Die hier geäußerten Befürchtungen sind unbegründet.</p> <p>Siehe 4.1. Der Siegerentwurf sah die Zufahrt über die Dürerstraße von Beginn an vor.</p> <p>Zur Lärmbelastung Cranachstraße siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4.</p> <p>Siehe 10.49. Die Trasse ist bereits vorhanden.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	49.20	Lärmbelastung über Jahre durch Baustelle Als direkte Anwohner der Langen Lage befürchtet er, dass es über viele Jahre zu erhöhter Lärm- und Feinstaubbelastung im ganzen Gebiet aufgrund der massiven Bautätigkeiten kommen wird.	Zur Bautätigkeit siehe 10.31. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	49.21	Durch die Anlage der Tiefgaragen wird der Grundwasserspiegel der Umgebung abgesenkt und damit auch die Situation für sein Grundstück beeinträchtigt.	Zum Grundwasser siehe 10.35. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	49.22	Der Bürger erhebt Einwendungen gegen die Anlage der Regenrückhaltebecken im Norden und Süden Einwendungen, da die Entwässerung in die Bachläufe des Babenhauser und Gellersha gener Bachs das natürliche Gewässer beeinträchtigen wird. Die Verwaltung möge den Nachweis antreten, dass die Mikrobiologie im Bachlauf durch die Einleitungen im Besonderen aber auch durch die Planungen im Allgemeinen nicht beeinträchtigt wird.	Zum Regen-Rückhaltebecken siehe 10.52. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
50.	50.1	<u>Landschaftsverbrauch:</u> Die Bebauung der Langen Lage in der geplanten Form stellt für den Bürger einen unnötigen Landschaftsverbrauch in erheblichem Umfang dar. Alternativen wurden nicht ausreichend geprüft, um derartigen nicht wieder gut zu machenden Landschaftsverbrauch zu rechtfertigen (z.B. der "Plan B" von Pro Grün, der eine Realisierungsmöglichkeit aller Raumansprüche auf dem Uni-Stammgelände beweist.). Frau Rennen-Allhoff, Rektorin der Fachhochschule, argumentierte zu den Vorschlägen, das Uni-Stammgelände für eine Bebauung zu nutzen, sinngemäß so, dass dort die Abgrenzung zur Universität nicht ausreichend gegeben sei. Auf der anderen Seite wurden aber immer wieder die „Synergieeffekte“ angeführt, um sich gegen eine Nutzung anderer Flächen im Stadtgebiet auszusprechen. An anderer Stelle sprach sie von der Notwendigkeit der deutlichen „Sichtbarkeit“ der neuen Fachhochschule. Derlei Betrachtungsweisen dürfen in unserer Zeit nicht den Ausschlag dafür geben, unbebaute Natur durch massive Bebauung unwiderruflich zu zerstören.	Zur Prüfung von Standortalternativen, insbesondere dem Vorschlag von „Pro Grün“, siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2. Siehe zu den Naturschutzbelangen 2.1. und 2.2. Zu unterscheiden ist zwischen Synergieeffekten durch enge räumliche Nachbarschaft einerseits und einer wünschenswerten architektonischen Unterscheidbarkeit der beiden Hochschulen andererseits. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	50.2	<p><u>Schlagschatten durch Gebäudehöhe</u> Als Eigentümer eines Hauses des südlichen Teils der Cranachstraße mit einem zur Langen Lage offenen Grundstück befürchtet der Bürger eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnqualität insbesondere in den Wintermonaten durch die Höhe und Massivität der geplanten Fachhochschulgebäude. Es ist zu befürchten, dass die Schattenwirkung der auf über 20 Meter Gebäudehöhe geplanten Bebauung zusammen mit der Kuppellage dazu führt, dass die Sonne für einige Monate hinter den Gebäuden versinkt.</p>	<p>Siehe 2.10.</p> <p>Eine städtebaulich relevante Verschattung ist aufgrund des Abstandes, der an der schmalsten Stelle ca. 95 m beträgt, auszuschließen.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	50.3	<p><u>Fahrrecht für FH über Holbeinstraße</u> Der Bürger verweist auf den Nutzungsplan, in dem der FH vom östlichen Teil aus ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in Richtung der Holbeinstraße gewährt wird. Dieses widerspricht jeglichen Aussagen der Verantwortlichen in der Vergangenheit. Für alle mittelbaren und unmittelbaren Anwohner sind erheblich erhöhte Belastungen durch den Fahrverkehr zu erwarten in diesem reinen Wohngebiet zu erwarten.</p> <p><u>Zufahrt über östliche Zuführung von der Dürerstraße</u> Ebenso vorgesehen ist eine Zufahrt zu den Tiefgaragen der FH-Gebäude über die Dürerstraße von Osten her. In der Präsentation des Siegerentwurfs wurde diese Möglichkeit verneint, der gesamte MIV sollte über die Universitätsstraße in die Tiefgaragen geleitet werden. Durch die Zuführung an der östlichen Grenze des Bebauungsgebiets werden die Anwohner der Cranachstraße u.a. durch erhöhte Lärmemissionen belastet. Da der Garten des Bürgers direkt an die Fläche grenzt, würde für ihn eine erhebliche Beeinträchtigung entstehen.</p> <p><u>Fahrrechte für Stadtwerke vor den Gärten</u> Den Stadtwerken wird im Nutzungsplan der Bau einer Erdgashochdruckleitung ebenso wie das Fahrrecht direkt vor den Gärten der Cranachstraßen-Häuser auf der östlichen Seite des Geländes eingeräumt. Abgesehen von den zu erwartenden Störungen durch Fährbetrieb beunruhigt den Bürger auch die geplante Erdgashochdruckleitung. Der Bürger hat ein ungutes Gefühl, wenn seine Kinder wie bisher im Garten spielen und nur wenige Meter von ihnen entfernt eine Erdgashochdruckleitung im Boden verlegt ist.</p>	<p>Siehe 4.5.</p> <p>Die hier geäußerten Befürchtungen sind unbegründet.</p> <p>Siehe 4.1. Der Siegerentwurf sah die Zufahrt über die Dürerstraße von Beginn an vor.</p> <p>Zur Lärmbelastung Cranachstraße siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4.</p> <p>Siehe 10.49. Die Trasse ist bereits vorhanden.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	50.4	<u>Lärmbelastung über Jahre durch Baustelle</u> Als direkter Anwohner der Langen Lage befürchtet er, dass es über viele Jahre zu erhöhter Lärm- und Feinstaubbelastung im ganzen Gebiet aufgrund der massiven Bautätigkeiten kommen wird.	Zur Bautätigkeit siehe 10.31. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	50.5	<u>Unangemessene Bebauung für ein von Wohngebieten umgebenes Naturgebiet</u> Eine derart massive, großflächige, bis zu fünfstöckige Bebauung auf einem kuppenartigen Gelände in einem von drei Wohngebieten umgebenen Bereich erscheint dem Bürger in der heutigen Zeit absolut unangemessen. Hier wird die Wohnqualität von hunderten von Anwohnern unnötig und stark beeinträchtigt. Die Bebauungspläne scheinen eher als Prestigeobjekt für FH und Stadt Bielefeld ihre Begründung zu finden als in wirklicher Notwendigkeit. Die Zukunftsvisionen, mit denen ein derart massiver Eingriff in die Natur gerechtfertigt werden soll, erscheinen in Anbetracht demographischer und anderer absehbaren Entwicklungen (z.B. Nichtansiedlung von Max-Planck- und Fraunhofer-Institut) als völlig unrealistisch. Die negativen Folgen eines solchen Eingriffs sind nicht absehbar und auch nicht mehr umkehrbar. Durch die Großbebauung mit bis zu 25 m hohen Bauwerken kommt es zu ganz erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.	Siehe wiederum allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1, zudem 2.1 und 2.3 (Naturschutzbelange, Bodenschutz) und 1.1 bzw. 1.4 (Bedarf, demographische Entwicklung). Zum Landschaftsbild siehe 10.24. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	50.6	<u>Parksituation</u> Da absehbar ist, dass die Verlängerung der Stadtbahn in keinem Fall die Verringerung des MIV in der vorgesehenen Größenordnung bewirken wird, befürchtet der Bürger, dass viel mehr Personen mit dem Auto in das Zielgebiet fahren werden als prognostiziert wird. Es steht zu befürchten, dass angrenzende Wohngebiete wie die Cranachstraße oder der Hof Hallau als zusätzliche „Parkflächen“ missbraucht werden, weil die Kapazitäten der Stellplätze auf dem Lange-Lage-Gelände bei weitem nicht ausreichen werden. Ein weiteres Argument gegen die geplante Verlängerung der Stadtbahnlinie bzw. damit zusammenhängenden prognostizierten Effekten ist, dass gerade im Bereich der FH mit wenig verteiltem An- und Abfahrtsbewegungen zu rechnen ist. Insbesondere im Zeitbereich von 07:30 - 09:00 Uhr müssen derartig viele Menschen in das Zielgebiet transportiert werden, dass dieses über die Stadtbahn unmög-	Zu den Kapazitäten der Stadtbahn siehe 2.7., zum ÖPNV-Anteil siehe Allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2. Zu den Stellplätzen siehe 2.6 und 39.10. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		lich sein wird. Der Wert seines Grundstücks wird durch die Großbebauung und die zusätzlichen Verkehrsimmissionen gemindert	
	50.7	Er weist darauf hin, dass die stadtplanerische Gestaltung im Bebauungsplan Hof Hallau eine fingerförmig, sich nach Norden in das offene Ravensberger Hügelland öffnende und abgestufte 1 ½-geschossige Bebauung vorsah. Sichtachsen sollten den freien Blick in die Landschaft und die Frischluftversorgung ermöglichen. Mit der Bebauung und der Straßenbahnverlängerung wären das Lärm-, Staub-, Abgas- und Lichteinlasszonen mit Blick auf eine 5-6-geschossige bis zu 19 m hohe Beton- und Glaswand, an der sich tagsüber die Sonne spiegelt und von der nachts das künstliche Licht abstrahlt.	Siehe 2.10. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	50.8	Der Bürger führt aus, dass seitens der städtischen BGW nicht auf die nahe Realisierung einer Bebauung der Langen Lage und der Straßenbahnverlängerung hingewiesen. Es wurde generell der Eindruck keiner weiteren Bebauung erweckt und verbal vorgetragen. Ausgleichsflächen aus dem B-Plan Hof Hallau werden für Stadtbahn überplant.	Siehe 7.1. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	50.9	Für den Bürger wird das bisherige ruhige, naturnahe Wohnen in seinem Wohngebiet ad absurdum geführt und das Plankonzept des sanften und offenen Überganges in die naturnahe Landschaft vergewaltigt und in sein Gegenteil verkehrt. Seine Wohngebietsstruktur wurde nicht angemessen berücksichtigt.	Siehe 2.10. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	50.10	Er widerspricht der Einstufung der Dürerstraße als Mischgebiet.	Zur Einstufung Mischgebiet siehe 10.37. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	50.11	Der Bürger nimmt vollumfänglich Bezug auf die „Analyse und Bewertung der Verkehrsuntersuchung von IVV zum Hochschulcampus Nord in Bielefeld Lange Lage“ des Büros RegioConsult- Verkehrs- und Umweltmanagement Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe GbR, Fachagentur für Stadt" und Verkehrsplanung, Landschafts- und Umweltplanung vom Dezember 2008, die im Auftrag der Bürgerinitiative Lange Lage - BILL e. V. erstellt worden ist. Diese wird zusammen mit seinen Einwendungen übergeben. Unter Ziff. 8 und 9 Ergebnisse und Fazit heißt es dort:	Siehe hierzu den allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2 und die Ausführungen unter 10.44. Zur Querung der Stadtbahn am Platz Wellensiek siehe 3.5. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>„Die Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses (Verteilungen der Nutzungen und Parkplätze gemäß dem Entwurf von Döll/GTL) in das Bielefelder Verkehrsmodell ergibt nach IVV lediglich ein Verkehrsaufkommen von rund 14.000 Fahrten im motorisierten Verkehr, die zu 68% mit dem ÖV und zu 32% mit dem IV abgewickelt werden sollen. Im MIV ergeben sich danach lediglich Mehrbelastungen gegenüber heute auf dem Zehlendorfer Damm und im Bereich Dürer Straße. Der DTV wird von IVV lediglich mit 4.700 Kfz/24h angegeben. Die Schosshofstraße erhält eine Belastung von 4.300 bis 7.200 Kfz/24h. Entlastungen gegenüber heute ergeben sich danach auf der Voltmannstraße. Diese Angaben sind allerdings aufgrund eines völlig unrealistischen ÖPNV-Anteils von 68 % entstanden. Aktuell liegt der ÖPNV-Anteil gesamtstädtisch nur bei 16,5 %, sodass die Steigerung auf 68 % als völlig abwegig anzusehen ist.</p> <p>In Bezug auf die Leistungsengpässe an den Knoten im Verlauf der Voltmannstraße und der Werther Straße ist davon auszugehen, dass aufgrund der Planungen zum Hochschulcampus erhebliche Folgeprobleme entstehen, die bislang mit der Planung ungelöst bleiben. Der Verweis auf großräumige Netzveränderungen in der Prognose für 2020 durch IVV ist als gegenstandslos zurückzuweisen.</p> <p>Die Abbindung des Wellensieks führt zu einer erheblichen Mehrbelastung auf dem Zehlendorfer Damm, die infolge der direkt an den Straßenverlauf angrenzenden Wohnnutzungen als unverträglich einzustufen ist.</p> <p>Die Verteilung auf lediglich zwei Zufahrten bewirkt eine konzentrierte Abwicklung in den Knoten, die ohnehin bereits jetzt in der Hauptverkehrszeit chronisch überlastet sind. Insgesamt kann daher keine Verbesserung der Erreichbarkeit des Standorts erreicht werden. Daher kommt es zu erheblichen Verdrängungseffekten im Netz, die IVV aber nicht konkret untersucht hat.</p> <p>Es gibt keine Angaben für die Spitzenstunde(n), obwohl Leistungsfähigkeitsberechnungen nach HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2001, Fassung 2005) durchgeführt</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i> zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
	<p>wurden. Diese Angaben müssen vorgelegt werden. Wie der Knoten Schlosshofstraße/Dürerstrasse als Kreisverkehr ausgebildet werden kann, obwohl die Stadtbahn an dieser Stelle trassiert werden soll, ist völlig unklar. Ob die lichtsignalgeregelten Knoten Universitätsstr. / Voltmannstr., Zehlendorfer Damm / Werther Str. und Wellensiek / Universitätsstr. bei Ansatz eines eher der Realität entsprechenden Modal Split von 50:50 (der immer noch optimistisch ist) noch leistungsfähig sind, muss daher zunächst überprüft werden. Der Knoten Voltmannstraße/Schlosshofstraße ist bereits im IVV-Planfall sehr stark belastet und daher voraussichtlich nicht mehr ausreichend leistungsfähig. Für eine adäquate Verkehrsabwicklung müssen entweder die Stauräume verlängert werden oder die Einrichtung einer Linksabbiegespur in der nördlichen Voltmannstraße vorgenommen werden. Eine sehr gute ÖPNV-Erschließung, wie sie mit der Verlängerung der Stadtbahn in den neuen Campus angestrebt wird, ist zwingende Voraussetzung - aber noch lange keine Garantie – für die im Modell berechneten Modal-Split-Werte. Daher muss das Planfeststellungsverfahren zur Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 in das B-Planverfahren einbezogen werden. Da laut IVV bei den ermittelten insgesamt 6.800 Ein- und Aussteigern pro Tag die Haltestelle Wellensiek aufgrund der Morgenspitze ggf. ausgebaut werden muss, ist zunächst zu prüfen, ob dies eine Genehmigungsvoraussetzung für den Hochschulcampus Nord darstellt. Fazit: Der Siegerentwurf des städtebaulichen Wettbewerbs von Döll/GTL lässt sich verkehrlich unter den gegebenen Umständen nicht ohne weiteres umsetzen. Die mit der Stadtbahnverlängerung angestrebte zwingend erforderliche gute ÖPNV-Erschließung ist nicht gesichert und steht unter einem artenschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt. Der ggf. notwendige Ausbau der Haltestelle Wellensiek ist zunächst zu untersuchen. Er stellt eine notwendige Bedingung für die Genehmigungsfähigkeit der Planung dar. Der angenommene ÖV-Anteil von fast 70 % ist durch nichts belegt</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr. zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
	<p>und widerspricht auch dem Anteil von 16,5 % für das gesamte Stadtgebiet.</p> <p>Die nur zweiseitige Anbindung an den Zehlendorfer Damm/ Universitätsstraße und über die Lange Lage an die Dürerstraße ist aufgrund der starken MIV-Nachfrage als unzureichend zu kennzeichnen. Dies betrifft auch die fehlende Fußgängerbrücke zwischen dem neuen Campus und dem Stammgelände, die aufgrund der hohen Nachfrage in den Mittagsstunden im Zulauf auf die Mensa erforderlich werden wird.</p> <p>Eine weitgehend reibungslose Abwicklung des Verkehrsgeschehens im Bereich des neuen Hochschulcampus kann auf der Basis eines realistischen Modal-Split nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erreicht werden. Die verkehrliche Erschließung ist somit nicht gesichert. Die in der Verkehrsuntersuchung angegebenen LKW-Anteile sind unvollständig und ohne aussagekräftige Erläuterungen nicht plausibel.</p> <p>Es fehlt eine schalltechnische Untersuchung nach der 16. BImSchV, aus der die punktgenauen Belastungswerte für den Tag- und Nachtbereich abgelesen werden können. Aufgrund der zusätzlichen Lärmbelastung durch die Stadtbahn und den anlagenbezogenen Lärm ist eine Summenpegelbetrachtung erforderlich."</p> <p>Der Bürger fordert, eingehend fachlich zu allen Kritikpunkten des Gutachtens Stellung zu nehmen. Sollte die nachgewiesene, mangelnde verkehrliche Erschließung nicht behoben werden können, ist der Bebauungsplanentwurf rechtsfehlerhaft und das Hochschulcampus Lange Lage an anderer Stelle in Bielefeld zu planen (hinreichende Alternativen wurden oben bereits genannt).</p>	
50.12	<p>Der Bürger hat auf seinem Grundstück und in der Nachbarschaft immer wieder Gelegenheit, seltenere Tiere zu bewundern, die sich in dieser naturnahen Umgebung heimisch fühlen. Stammgäste sind u.a. eine Fasanenfamilie und Grünspechte. In der Vergangenheit war dieses z.B. eine Waldkauzfamilie, die über einen langen Zeitraum ihr Quartier in unmittelbarer Nähe hatte. Auch eine Waldohreule fühlte sich in seinem Garten bzw. angrenzendem Gelände sichtlich wohl. Auf der freien Fläche der Langen Lage sind viele unterschiedliche Greifvogelarten zu beobachten.</p>	<p>Alle aufgeführten Arten sind in der Grunddatenerfassung, die dem Umweltbericht zugrunde liegt, bei der Artengruppe Vögel erfasst und auch auf artenschutzrechtliche Belange untersucht: Fasan (Brut), Grünspecht (Nahrungsgast), Waldkauz (Brut), Waldohreule (Brutmöglichkeit). Als Greifvögel wurden Turmfalke, (Brut), Mäusebussard (Brut), Sperber (Nahrungsgast) und Rotmilan (Nahrungsgast) erfasst. Die Verbotstatbestände sind allesamt nicht erfüllt, es gehen keine nachgewiesenen Fortpflanzungsstätten verloren. Die Verluste von Nahrungshabitaten der genannten Arten</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		Er ist der festen Überzeugung, dass diese und andere, nicht genannte Tierarten durch eine Bebauung in der geplanten Massivität stark in ihrem Lebensraum beeinträchtigt werden.	sind nicht essentiell. Zum Artenschutz siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 3. Die Anregung wird zurückgewiesen.
	50.13	<p>Der BUND schreibt in seiner Stellungnahme vom 28.12.08, der sich der Bürger anschließt: „Der durch die starke Bodenversiegelung erhöhte Abfluss der Niederschläge wird die ohnehin schon zu tief erodierten Bachbetten weiter schädigen. Eine ausreichende Klärung der verschmutzten Oberflächenwässer fehlt. Der Barriere-Effekt der Verkehrsachsen von Südwest und Nordost ist nicht bezüglich möglicher Minderungen berücksichtigt worden. Eine Sicherung der Biotopvernetzungen nach Westen und Nordwesten in Richtung Johannisbach ist nicht festgelegt. Die Angaben zu geschützten Arten sind unvollständig, Details und Schlussfolgerungen zum Beispiel zu den Feldsperlingen und Rebhühnern nicht zutreffend. Bei den Feldsperlingen (die in lockeren Kolonien brüten) ist nicht nur „der Nistkasten im Bereich der jetzigen Kleingartenanlage“ relevant. Feldsperling und Rebhuhn profitieren bisher von dem sehr heterogenen Bewuchs der einzelnen Felder, Parzellen und Wegsäumen der freien Fläche. Diese werden überplant, zudem werden die hohe Passantendichte und das Verkehrsaufkommen die Arten aus ihrem Lebensraum verdrängen. Entsprechendes gilt auch für andere besonders und streng geschützte Arten. Insgesamt wurden in den letzten beiden Jahren folgende Arten auf Flächen des Bebauungsplans beobachtet, für die das Gelände essentieller Bestandteil ihres Lebensraums ist: Besonders geschützte Tierarten: Feldsperling, Rebhuhn, Graureiher, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe Streng geschützte Tierarten: Kiebitz (Brutplatzsuche, Störung durch freilaufende Hunde), Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Waldohreule, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügel-fledermaus, kleine Bartfledermaus (oder sehr ähnliche Myotis Species).</p>	<p>Siehe 2.1, 2.3, 10.45 sowie allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 3. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Diesbezüglich ist somit die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht korrekt durchgeführt worden."</p> <p>Hinzu kommen Feldschwirl, Teichhuhn, Rotmilan, Waldkauz, Dohle, Kohlrabe und Waldschnepfe sowie die Fledermausarten: Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Braunes Langohr, Graues Langohr, Zweifarbenfledermaus.</p> <p>Aufgrund der mangelhaften Bestandsaufnahmen der Avifauna und der Fledermäuse kann das Vorhaben artenschutzrechtlich derzeit nicht abschließend beurteilt werden.</p> <p>Bei der Vogelwelt kann aufgrund der Linientaxierung nicht ausgeschlossen werden, dass Arten übersehen wurden bzw. die lokalen Populationen untererfasst sind. Beispielsweise wurden die Schleiereule (wahrscheinlicher Brutvogel) und die Waldohreule (sicherer Brutvogel) nicht richtig erfasst. Demzufolge sind auch die Angaben zu Revieren und Jagdgebieten als möglicherweise essenzielle Habitatbestandteile von bestimmten Arten (z. B. Rebhuhn) nicht zutreffend. Auch die Beurteilung der Betroffenheit dieser Arten ist folglich nicht korrekt und muss überprüft werden.</p> <p>Bei der Fledermausfauna konnten etliche Arten infolge unzureichender Methodik nicht exakt bestimmt werden. Die Quartiersuche erfolgte ohne Telemetry, sodass keine Quartiere gefunden werden konnten. Der Umfang der Netzfänge war zu gering.</p> <p>Die Nichtberücksichtigung der Stadtbahnplanung durch das KBFF führt zu erheblichen Fehleinschätzungen bezüglich der Beeinträchtigungen der Fauna. Denn im Bereich des Neubaugebiets Hof Hallau wird ein naturschutzfachlich sehr wertvoller Bestand bestehend aus alten Eichen angeschnitten, der erhebliches Potenzial für Avifauna und Fledermäuse birgt.</p> <p>Die Frage der Kollision wird vom KBFF weitgehend außer Betracht gelassen, obwohl kollisionsempfindliche Arten wie die Schleiereule im Gebiet bis vor kurzem ihren Brutplatz hatten oder wie die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr aktuell nachgewiesen wurden oder deren Vorkommen vermutet werden kann. Eine avifaunistische und fledermauskundliche Lärmprognose wurde offenbar ebenfalls nicht erstellt.</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Desgleichen fehlen ausreichende Erhebungen zur ökologischen Funktion zum Beispiel des Rebhuhns, dessen Lebensraum vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Die Prognose zur Entwicklung des Rebhuhnbestandes ist mit hohen Unsicherheiten behaftet. Die Sicherung des räumlichen Zusammenhangs jenseits des Babenhauser Bachtals ist nicht ohne weiteres gewährleistet. Das Vorhaben führt darüber hinaus zur Zerstörung von Biotopen streng geschützter Arten im Bereich der Stadtbahntrasse. Es handelt sich folglich um einen nach § 19 Abs. 3 BNatSchG unzulässigen Eingriff. Anteile von Lebensräumen streng geschützter Arten, die zur Nahrungssuche bzw. Jagd genutzt werden, stehen diesen Arten ggf. in der Umgebung nicht mehr zur Verfügung.</p> <p>Die Prüfung der Verbotstatbestände nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände von Anhang IV-Arten im Sinne des Artikels 12 der FFH-Richtlinie und entsprechend von europäischen Vogelarten nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Die Ausnahmetatbestände nach § 43 Abs. 8 BNatSchG, Artikel 16, Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie hätten daher geprüft werden müssen, da es sich um einen unzulässigen Eingriff bzw. ein unzulässiges Vorhaben im Sinne von § 42 Abs. 5 BNatSchG handelt. Dies betrifft auch die Pflicht zur Überprüfung eines alternativen Standortes (vgl. Plan B).</p>	
	50.14	Der Bürger befürchtet durch die massive Versiegelung bisheriger Naturräume erhebliche kleinklimatische Veränderungen, die bisher noch nicht untersucht worden sind. Die Lange Lage ist ein von starken Winden betroffenes Gebiet. Durch die geplanten z.T. 20 m hohen Gebäude werden diese u.U. auf angrenzende Grundstücke umgelenkt und nicht unerheblich in Mitleidenschaft gezogen.	<p>Zum Kleinklima: siehe 10.3.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	50.15	Nach Meinung des Bürgers verstößt das Planvorhaben gegen die Umgebungslärm-Richtlinie der EG bzw. § 47 d Abs. 2, Satz 2 BImSchG, das den Schutz bisher ruhiger Gebiete vorschreibt.	<p>Siehe 10.46.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	50.16	<u>Gewerbetriebe</u> Er hat große Bedenken bezüglich der auftretenden Emissionen. Ursprünglich sah die Bebauung der LL „nur“ eine Hochschulbebauung vor, jetzt werden im B-Plan auch Gewerbebetriebe zugelassen.	Siehe 2.7. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	50.17	<u>Stadtbahntrassenverlängerung</u> Er beanstandet, dass die jetzige bestehende Stadtbahntrasse bereits erhöhte Lärmschutzpegel von einer Seite erzeugt. Kommt die Verlängerung der Trasse, kommt eine Lärmbelästigung von zweiter Seite hinzu. Auch dieses führt wieder zu einem Wertverlust und erzeugt außerdem Stress im Körper.	Zum Lärmschutz siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4 und 10.13 (vorhandene Stadtbahn). Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	50.18	Durch die Anlage der Tiefgaragen wird der Grundwasserspiegel der Umgebung abgesenkt, damit wird auch die Situation für sein Grundstück beeinträchtigt.	Zum Grundwasser siehe 10.35. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	50.19	Der Bürger erhebt Einwendungen gegen die Anlage der Regenrückhaltebecken im Norden und Süden, da die Entwässerung in die Bachläufe des Babenhauser und Gellershagener Bachs das natürliche Gewässer beeinträchtigen wird. Die Verwaltung möge den Nachweis antreten, dass die Mikrobiologie im Bachlauf durch die Einleitungen im Besonderen aber auch durch die Planungen im Allgemeinen nicht beeinträchtigt wird.	Siehe 10.52. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
51.	51.1	In der Bebauung der Langen Lage sieht der Bürger einen unnötigen und unzumutbaren Flächenverbrauch. Der Bürger verweist auf eine Ermahnung im Sommer dieses Jahres des Landesumweltministers Uhlenberg, die Versiegelung von Freiflächen zu reduzieren. Das Grundstück „Lange Lage“ gehört dem Land Nordrhein-Westfalen. Nach Erachten des Bürgers hat das Land bezüglich ihrer eigenen Grundstücke eine Vorbildfunktion einzunehmen. Er will den Ausbau der Hochschullandschaft nicht grundsätzlich blockieren, hält aber die derzeitige Planung für unzumutbar, da sie massive Auswirkungen auf sein privates Lebensumfeld, sein Wohlbefinden und auf seine Gesundheit hat. Die ersten Entwürfe auf den Foren der Architekten Petersen, Pörksen und Partner haben ergeben, dass alle Wünsche der Bauherren zum größten Teil auf dem Universitätsstammgelände durchgeführt	Siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1 zur grundsätzlichen Notwendigkeit der Planung und zu Alternativstandorten. Siehe zur Bodenversiegelung 2.1. Das hier angesprochene Konzept des Büros Petersen Pörksen und Partner sieht zwar in einer ersten Stufe die Nutzung der Fläche der Parkpaletten auf dem Stammgelände vor, ordnet die beiden vorgeschlagene Erweiterungsmodule jedoch ebenfalls auf der Fläche des geplanten Hochschulcampus Nord an.

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>werden können. Ein weiterer Planungsentwurf (Plan B) von Pro Grün hat dies ebenfalls eindrucksvoll bewiesen. Bisher wurden diese maßvollen und sinnvollen Beiträge seitens der hiesigen politischen Akteure schlichtweg ignoriert. Nachhaltige Entwicklung ist die Devise der Zukunft. Das bezieht sich auch auf einen schonenden Umgang mit Ressourcen. Daher darf man sich im Jahre 2008 nicht mehr auf Bauabsichten aus den sechziger und siebziger Jahren berufen, da sich die Rahmenbedingungen des gesellschaftlichen und ökologischen Gefüges verändert haben. Die „Lange Lage“ muss nicht bebaut werden. Die komplette Fachhochschule kann durch Überbauung der Parkflächen auf dem Uni-Stammgelände angesiedelt werden. Die sich durch Mensa und Bibliothek dann wirklich ergebenden Synergieeffekte würden zudem zu deutlichen Kosteneinsparungen führen. Darüber hinaus kann der dann freiwerdende Komplex der heutigen Fachhochschule für Erziehungswissenschaften für universitäre Ausgründungen, Fraunhofer- oder Max-Planck-Institut genutzt werden, da das Grundstück ebenfalls dem Land gehört, bereits durch die Straßenbahn erschlossen ist und genau so weit zur Universität liegt als das dafür vorgesehene Grundstück auf der Langen Lage. Durch eine schicke Renovierung oder den Abriss und Neubau lässt sich der bereits bestehende Standort aufwerten. Zudem liegt dieses Gebiet wesentlich zentraler und ist für die Mitarbeiter eines gewerblichen oder wissenschaftlichen Unternehmens wesentlich attraktiver aufgrund der Infrastruktur (schickes Restaurant, Einkaufsmöglichkeiten, etc). Dies kann die Lange Lage nicht bieten. Dieses Grundstück muss in die Planung des Campus einbezogen werden, um den Neufächenverbrauch zu dezimieren. (Der Bürger bittet, dass nach seiner Einwendung das Grundstück nun nicht anderweitig verplant wird.) Im Frühjahr, nach Durchführung des Architektenwettbewerbes, haben sich weitere Rahmenbedingungen verändert. Durch den Asbestfund in einigen Teilen der Universität kann es sein, dass einige Gebäudezähne komplett abgerissen und neu errichtet werden müssen. Eine Verlängerung der Zähne wurde bislang ausge-</p>	<p>Zum Vorschlag „Pro Grün“ siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Eine Überbauung der Parkhäuser für die FH scheidet aus den dort angeführten Gründen aus</p> <p>Das derzeitige Gebäude der FH für Erziehungswissenschaften bzw. der Standort bietet nicht die Qualitäten, die für die Ansiedlung eines Forschungsinstituts erforderlich sind. Das Gebäude steht zukünftig für andere Nutzungen zur Verfügung. Zu den Altstandorten siehe 1.2.</p> <p>Zu den Sanierungsarbeiten: Es ist beabsichtigt im Zuge der Gebäudemodernisierung Bauteile bis auf den Rohbau zurückzuführen. Dies ist möglicherweise bei allen Bauteilen, unbeschadet der Asbestbelastung, erforderlich. Die Bauteile werden anschließend wieder in ihren Ursprungszustand versetzt. Unter Umständen müssen einzelne Bauteile bzw. „Zähne“ vollständig abgerissen</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		<p>geschlossen, da dies den Universitätsbetrieb zu sehr störe. Wenn nun ohnehin größere Teile der Universität abgerissen werden müssten, muss auch über eine Verlängerung der Zähne nachgedacht werden.</p> <p>Sollten dann noch Flächen fehlen, müsste allenfalls direkt am Zehendorfer Damm/ Haltestelle Wellensiek ein kleiner Gebäudekomplex angesiedelt werden. In den Planungen des Gewinnerentwurfs war dort zunächst der Neubau des BLB vorgesehen, der nun bekanntermaßen an anderer Stelle realisiert wird. Das würde dann mit einer wesentlich kleineren Flächenversiegelung, einem geringeren Eingriff in die Natur und mit erheblich reduzierten Kosten einhergehen. Ein Gebäude an dieser Stelle wäre verkehrlich schon erschlossen und wesentlich besser an die Universität angegliedert als jedes andere Gebäude im Planungsentwurf auf der Langen Lage.</p> <p>Im Sinne einer Konfliktminderung für den Bürger als betroffenen Anwohner, erwartet er eine Planung, die sich mehr auf bereits versiegelte Flächen bezieht, zumal sich diese im direkten Umfeld der Planungsfläche befinden.</p>	<p>werden. Auch dann erfolgt der Wiederaufbau in den ursprünglichen Baufeldern.</p> <p>Der Vorschlag, in vergrößerten „Zähnen“ die Fachhochschule unterzubringen ist nicht realisierbar, da die erforderlichen Flächenpotentiale auf diese Weise nicht erzielbar sind. Zudem wäre eine Vergrößerung der „Zähne“ auch städtebaulich nicht zu befürworten. Das wesentliche städtebauliche Qualitätsmerkmal des Universitäts-Stammgeländes mit der sehr stringente, symmetrisch angeordnete bauliche Verdichtung bei einer entsprechenden Einbettung in großzügige Freiraumbereiche und Grünnetzungen, soll beibehalten werden, dies ist auch die zentrale Aussage des Rahmenplans für das Stammgelände, an dem sich die Stadt Bielefeld gebunden hat. Siehe hierzu wiederum allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	51.2	<p><u>Die Uni baut nun doch auf dem Stammgelände.</u> (vgl. NW, 30. Juni 2008);</p> <p>Der Bürger verweist darauf, dass sich monatelang die Univerwaltung vehement gegen Vorschläge wehrte, das Uni-Stammgelände für Erweiterungsbauten zu nutzen. Doch nun geht es doch - bis 2013 wird ein Containerdorf mit 2.500 qm Nutzfläche für den Forschungsbereich „Cognitive Interaction technology“ (Citec) genutzt. Das zeigt eindrucksvoll, dass es überhaupt keinen Bedarf für die Bebauung der „Lange Lage“ gibt, denn Forschungsstätten oder Start-Up Unternehmen oder sonstige benötigte Bauten können ab 2013 dann auch dort angesiedelt werden. Der Bereich ist dann auch schon erschlossen. Denn auf der Langen Lage würden diese Gebäude auch nicht eher realisiert werden.</p> <p>Dass die Bebauung der Langen Lage völlig überflüssig ist, haben die Bürgerinitiative Lange Lage und 'pro grün' bereits nachgewiesen, da außer dem Uni-Gelände mit 130.000 qm freier Flächen (benötigt werden nur 70.000 qm Nutzfläche!) mit dem Droop &</p>	<p>Siehe 2.9. Zu den genannten Alternativstandorten siehe wiederum allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		Rein-Gelände hinter dem Bahnhof und dem über sechs Jahren völlig ungenutzten, riesigen Gelände am Ostbahnhof zwei völlig erschlossene Flächen vorhanden sind. Der Fachhochschulstandort „Am Stadtholz“ bietet ebenfalls Erweiterungsmöglichkeiten. Der Bürger beantragt deshalb, auch diese die Alternativstandorte genau zu überprüfen, um seine persönliche Betroffenheit durch die Planungen auf der Langen Lage zu vermeiden. Dies gebietet die Abwägung der Rechtsgüter.	
	51.3	<p>Er verweist darauf, dass die stadtplanerische Gestaltung im Bebauungsplan Hof Hallau eine fingerförmig sich nach Norden in das offene Ravensberger Hügelland öffnende und abgestufte 1 1/2geschossige Bebauung vorsah. Sichtachsen sollten den freien Blick in die Landschaft und die Frischluftversorgung ermöglichen. Mit der Bebauung und der Straßenbahnverlängerung wären das Lärm-, Staub-, Abgas- und Lichteinlasszonen mit Blick auf eine 5-6geschossige bis zu 19 m hohen Beton- und Glaswand, an der sich tagsüber die Sonne spiegelt und von der nachts das künstliche Licht abstrahlt.</p> <p>Der Bürger wird Entschädigungsansprüche wg. Wertverlust und Vortäuschen/Verschweigen falscher Tatsachen bzw. Unterlassung von Informationspflichten geltend machen; seitens der städtischen BGW wurde nicht auf die nahe Realisierung einer Bebauung der Langen Lage und der Straßenbahnverlängerung hingewiesen. Es wurde generell der Eindruck keiner weiteren Bebauung erweckt und verbal vorgetragen.</p> <p>Ausgleichsflächen aus dem Bebauungsplan Hof Hallau werden für Stadtbahn überplant - Auch hieraus leitet er Erstattungsansprüche ab.</p> <p>Er betrachtet es als unzumutbar, dann von 3 Seiten von der lärmenden, quietschenden und grollenden Straßenbahn umschlossen zu sein. Kein Leben auf der Straßenbahnverkehrsinsel. Einschränkung der Bewegungsfreiheit (Zäune) und Unfallgefahren für die vielen spielenden Kinder der Siedlung. Radfahrer, Wanderer, Jogger und Hundeführer werden eingeschränkt.</p> <p>Das bisherige ruhige, naturnahe Wohnen wird ad absurdum geführt und das Plankonzept des sanften und offenen Überganges in die</p>	<p>Siehe 2.10.</p> <p>Siehe 7.1.</p> <p>Zum Lärm Stadtbahn siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4, zum Lärm der vorhandenen Stadtbahn siehe 10.13. Zu Unfallgefahren (spielende Kinder) siehe 8.11.</p> <p>Zum städtebaulichen Konzept des Wohngebiets Hof Hallau siehe wiederum 2.10. Das städtebauliche Konzept des Wohngebiets wird angesichts einer ca. 100 m breiten Distanzzone als gestaltete öffentliche Grünfläche nicht in Frage gestellt.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"

Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		naturnahe Landschaft des früheren Bebauungsplan II G 11 'Universitätsviertel Hof Hallau' vergewaltigt und in sein Gegenteil verkehrt.	Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	51.4	Der Bürger sieht in der derzeitigen Planung eine unnötige Verschwendung seiner Steuergelder. Eine maßvolle Umgestaltung des Universitätsviertels ist möglich, ohne den Campusgedanken aufgeben zu müssen (siehe Pkt 1 u. 2). Der finanzielle Vorteil ist offenkundig. Wir befinden uns derzeit in einer globalen Finanzkrise, in der „politisch Verantwortliche verantwortungsvoll“ mit Steuergeldern umgehen müssen; Da passt eine derart überdimensionierte Planung nicht ins Bild.	Siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	51.5	Der Bürger empfindet die Planungen für die verkehrliche Erschließung unrealistisch. Die Abwicklung von ca. 70% der Verkehrsleistungen über den ÖPNV (Linie 4) zweifelt er in erheblichem Umfang an. Und dies aus zwei Gründen: Zum einen bedingt dies eine deutlich höhere Frequenz der Stadtbahn. Diese ist jedoch eingeschränkt durch den Stadtbahntunnel in der Innenstadt, der seine Leistungsgrenze bereits erreicht hat. Sämtliche Stadtbahnzüge müssen das Nadelöhr Hauptbahnhof, Jahnplatz und Rathaus passieren, eine weitere Verdichtung der Taktfrequenzen ist hier nicht im erforderlichen Umfang möglich. Dies kann auch nicht durch den vorgesehenen Einsatz neuer Stadtbahnzüge kompensiert werden, da die zusätzlichen Aufnahmekapazitäten zu gering sind. Eine Teilung der Strecken der Linie 4 vor dem Nadelöhr Hauptbahnhof mit der Notwendigkeit des Umsteigens in andere Stadtbahnlinien vermindert die Akzeptanz des ÖPNV. Zum anderen wäre ein 70%iger Verkehrsanteil des ÖPNV allenfalls dann zugrunde zu legen, wenn es sich bei den Nutzungen auf der Langen Lage ausschließlich um studentische handeln würde. Der Bebauungsplanentwurf weist jedoch zu etwa dreiviertel seines Umfanges Nutzungen aus, die nicht studentisch geprägt sind. Aus seiner Sicht dient der Bau der Stadtbahnlinie allein dazu, rechnerisch den Stellplatzschlüssel im Bebauungsplangebiet zu reduzieren. Da ein 70%-Anteil der Verkehrsabwicklung über den ÖV unrealistisch ist, müssen die Kapazitäten des motorisierten In-	Zu dem zugrunde gelegten Anteil des ÖPNV siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2. Die Anteile wurden korrekt ermittelt und sind realistisch. Zur Kapazität der Stadtbahn siehe 2.7. Zu den geplanten bzw. zulässigen Nutzungen siehe ebenfalls 2.7. Zu den Stellplätzen siehe 2.6.

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>dividualverkehrs (MIV) näher betrachtet werden. In der Konsequenz wird ein deutlich höherer MIV-Anteil über die Universitätsstraße und den Zehlendorfer Damm führen, als die bisher prognostizierten 200 %. Darüber hinaus wurden die Hauptzufahrtsstraßen aus dem Stadtgebiet verkehrlich überhaupt nicht untersucht. Es gibt keine Aussagen zu den Straßen Kurt Schumacher Str., Stapenhorststr. Wertherstr. Schlosshofstr. Westerfeldstr. Das sind die Straßen, die schon jetzt sehr voll sind. Wie wirkt sich der zusätzliche Verkehr dort aus?</p> <p>Durch diese schon jetzt voraussehbaren Entwicklungen, die in den Planungen der Stadt bisher nicht berücksichtigt wurden, wird der Bürger beeinträchtigt, da die Zunahme des Individualverkehrs auf o.g. Straßen auch eine Verschlechterung seiner Verkehrswege darstellt.</p>	<p>Zum Verkehr siehe 10.12 und 10.23. Die hier aufgeführten Straßen sind Bestandteil des Verkehrsmodells, das dem Verkehrsgutachten der IVV zugrunde liegt und wurden insoweit mitbetrachtet.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	51.6	<p>Die Campuspläne bedeuten für den Bürger ein höheres Verkehrs- und Lärmaufkommen.</p> <p>An der Straße Zehlendorfer Damm soll dem Gutachten zufolge der Verkehr um 200 % zunehmen. Er wohnt an der Sichtachse zu dem kleinen Kreisverkehr mit Kopfsteinpflaster (ca. 40m). Schon jetzt hört er jedes Auto, das durch diesen Kreisverkehr fährt, denn zu 95% fahren alle geradeaus über das Pflaster. Bei einer Verkehrszunahme von 200% bedeutet dies eine deutliche Lärmsteigerung, die eine deutliche Minderung der Lebensqualität nach sich zieht. Dieser Lärm ist nervig, da er immer nur punktuell auftritt. Es ist somit kein Lärm, über den „man so hinweg hört“.</p> <p>In den von der Stadt durchgeführten Verkehrsuntersuchungen wird (auf Seite 7) eingeräumt, dass diese Variante der Verkehrserschließung bezüglich der Lärmimmissionen zu den ungünstigsten gehört.</p> <p>Die zusätzlichen Verkehrsmengen mit der Überlagerung der anderen ungelösten Lärmgeräusche durch die Straßenbahn lösen sehr wohl den Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen aus. Die sog. Sichtachse vom Hof Hallau zum Zehlendorfer Damm - d.h. dann Lärmeinlassschneisen - sind mit hinreichendem Schall- und Sichtschutz zu versehen. Der Bereich des Kreisverkehrs an der Endhaltestelle Lohmannshof muss endlich stadteinwärts auch als sol-</p>	<p>Zu den Punkten Verkehrszunahme und Lärm- bzw. Schadstoffbelastung siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4 und 8.2. Zum Lärm der geplanten Stadtbahnverlängerung siehe ebenfalls allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4.</p> <p>Der Kreisverkehr an der Endhaltestelle Lohmannshof ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>cher verändert werden, damit nicht weiter der Verkehr oft mit überhöhter Geschwindigkeit über das Kopfsteinpflaster geradeaus weiterfahren kann. Entschleunigung und Erhöhung der Verkehrssicherheit fordert er daher für sich und sein Kind.</p> <p>Daneben befürchtet er eine unzumutbare Steigerung der Feinstaubbelastung, sowie des CO₂ Ausstoßes. Durch diese Faktoren befürchtet er langfristige Auswirkungen auf seine Gesundheit und die seines Kindes.</p>	
	51.7	<p>Der Bürger befürchtet eine Verschlechterung der Parkraumsituation in seiner Straße. Er wohnt in der Frohnauer Str. 15 direkt an einem kleinen Grünstreifen. Er befürchtet, dass dieser Raum bei einer Bebauung der Langen Lage stets zugeparkt sein wird. Dieses bedeutet noch mehr Verkehr in dem Wohngebiet und eine weitere Gefahrenquelle für sich und sein Kind. Es bedeutet aber auch weniger Parkraum für ihn und Besucher und ständigen Stress mit nicht Ortsansässigen.</p>	<p>Siehe 2.6, 4.5 und 39.10.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	51.8	<p><u>Gewerbeansiedlung zwischen den Wohngebieten Hof Hallau u. Cranachstraße</u></p> <p>Bauamt und Politik hatten immer von einem Hochschulcampus gesprochen und die Ansiedlung von Gewerbe ausgeschlossen. Nachdem weder eigentliche Universitätsneubauten, der Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) NRW, das Max-Planck-Institut (MPI) oder Fraunhofer-Institut noch sonst was zusätzlich realisiert werden, werden 3/4 der Planungsfläche zunächst ohne erkennbaren Bedarf fern der Autobahn für Betriebsneugründungen (Start-Ups) als Gewerbefläche ausgewiesen.</p> <p>Gewerbenutzungen in einem Umfang von mehr als 5000 qm Geschossfläche sollen ermöglicht werden.</p> <p>Das Gebiet Lange Lage hat die schlechteste Anbindung an das Autobahn-Netz in ganz Bielefeld, da die Entfernung zu allen Autobahn-Auffahrten 7 bis 10 Kilometer entfernt sind. Der zu erwartende Individualverkehr von den Autobahnen zum Campus und umgekehrt wird in dem gesamten Stadtgebiet Verkehrsprobleme mit den damit verbundenen schädlichen Auswirkungen erzeugen. Die vorrangig betroffenen Straßen im Bielefelder Westen sind bereits jetzt ausgelastet:</p>	<p>Zur Nutzung siehe 2.7, zum Verkehr siehe 10.12 und 10.23.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>a. Abfahrt Ostwestfalen-Lippe: Nadelöhre in Brake/Altenhagen, Schildesche (Kreuzung Engersche/Talbrücken-/Westerfeldstraße) (Kreuzung Westerfeldstraße/Jölllenbecker/Babenhauser Straße) (Kreuzung Voltmannstraße/Schlosshofstraße)</p> <p>b. Abfahrt Bielefeld Zentrum: Detmolder Straße, Adenauerplatz, Stapenhorststraße/ Wertherstraße</p> <p>c. Abfahrt Bielefeld-Sennestadt: B68, Stapenhorst/Wertherstraße und Jölllenbecker/Dröge/Schlosshofstraße mit dem Nadelöhr Einmündung Schlosshofstraße in die Weststraße</p> <p>d. Abfahrt Steinhagen A33: Bergstraße, Stapenhorststraße oder Jölllenbecker/Dröge/Schlosshofstraße</p> <p>Alle vorgenannten Straßen führen durch Wohngebiete mit sehr vielen Anwohnern. Deshalb beantragt der Bürger, die Auswirkungen der Planungen von Gewerbeansiedlungen für den Hochschulcampus für die vorstehenden Gebiete zu untersuchen.</p> <p>„Die Hochschule ist an diesem Ort wichtig, weil sich nebenan kleine Betriebe ansiedeln können" zitiert die Neue Westfälische (NW) am 2./3. Februar 08 Angelika Wilmsmeier, die FDP-Ortsvorsitzende aus Dornberg. Hier soll ein über 25 Jahre altes Konzept, ein Technologiezentrum und Technologiepark auf Hof Hallau (siehe NW vom 16.08.83) und somit auch ein Gewerbegebiet, mit veralteter Planung und unrealistischer Zukunftsperspektive spekulativ auf dem Rücken der Steuerzahler verwirklicht werden. Der Bürger hatte es schon lange vermutet und protestiert gegen die damit einhergehende Belastungen (Lärm, Verkehr, Emissionen, Natur- und Landschaftszerstörung usw.). Ob sich angesichts der aktuellen Finanzkrise und der erkennbaren Wirtschaftsabschwächung, sowie mit mittelfristig sinkender Bevölkerungszahl, überhaupt dafür genügend Investoren/Mieter finden werden, wird immer fraglicher. Bauruinen und Wirtschaftsbrachflächen gibt es in Bielefeld schon genug, zudem würden bei einem FH Neubau die alten 5-6 Standorte zusätzlich noch leer stehen, für die es keine Folgenutzungen gibt. Er beantragt, auch diese Folgen vor einer weiteren Planung für den Hochschulcampus genau zu untersuchen.</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	51.9	<p>Die Verlängerung der Linie 4 ist nicht nur nicht nötig, sondern geradezu widersinnig.</p> <p>Der Bürger führt aus, dass zur Bewältigung der täglich prognostizierten 14.000 Zieh- und Quellfahrten die Linie A verlängert und in kleinem Radius um das Neubaugebiet Hof Hallau herumgeführt werden soll, um auf der „Langen Lage“ die neue Haltestelle „Campus-Fachhochschule“ anzufahren.</p> <p>Szenario a: Die Planung für den Hochschulcampus wird wie in Punkt 1 beschrieben, planvoll und zum Teil an anderer Stelle durchgeführt, dann ist die Verlängerung der Linie 4 ohnehin überflüssig.</p> <p>Szenario b: Würde an der derzeitigen Planung festgehalten, ist der Stadtbahnausbau ebenfalls widersinnig. Diese neue Haltestelle würde dann ungefähr eben so weit von der Fachhochschule entfernt liegen, wie die bereits bestehende Haltestelle Wellensiek. Die Gehzeit beträgt von beiden Haltestellen etwa 5-7 Minuten. Welcher Student wird ernsthaft zwei Haltestellen weiter fahren, um dann genau so weit zu laufen? Der Bürger hält eine Gehzeit von ca. 7 - 10 Minuten zum Arbeitsplatz für jeden Menschen zumutbar und in keinem Verhältnis zu den Nachteilen, die die Verlängerung für ihn nach sich ziehen.</p> <p>Die Linie 4 wird im Wesentlichen von den Studierenden genutzt werden. Lehrende und Mitarbeiter der übrigen Gebäudekomplexe würden seiner Meinung nach tendenziell mit dem PKW zur Arbeit kommen. Begründbar ist dies u.a. mit den sehr „verschulten“ Bachelor- und Masterstudiengängen insbesondere an der Fachhochschule. Der Vorlesungs- bzw. Veranstaltungsbeginn wird im Wesentlichen zwischen 8 und 10 Uhr sein, in diesen Stoßzeiten werden diejenigen - denen es möglich ist - die Stadtbahn meiden und mit dem privaten PKW anreisen, um dieser Tortur auszuweichen.</p> <p>Die Verlängerung der Linie 4 wird von den kommunalpolitischen Akteuren gewünscht. Es gibt keine Aussagen darüber, dass die Rektoren der Universität oder der Fachhochschule die Verlängerung fordern. Der Bürger bittet, dies zu eruieren.</p> <p>Die Verlängerung der Linie 4 soll darüber hinaus noch das „Dürer-viertel“ erschließen. Auch das hält er für eine unsinnige Planung.</p>	<p>Siehe 6.1. Die Verlängerung der Stadtbahn bringt Vorteile insbesondere hinsichtlich der Erschließung der nördlichen Baufelder. Zu den Kapazitäten der Stadtbahn siehe 2.7.</p> <p>Eine Verlängerung der Stadtbahn über die Dürerstraße hinaus ist eine perspektivische Planungsabsicht, die nicht im Zusammenhang mit dem Hochschulcampus Nord steht.</p> <p>Zur Ermittlung der Nutzerzahlen für die Stadtbahn siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		Das Dürerviertel ist über Buslinien, die direkt in die Stadt führen, gut erschlossen. Warum soll jemand 1. einen Umweg fahren, der 2. länger dauert und darüber hinaus 3. sogar teurer ist?	
	51.10	<p>Die Verlängerung der Linie 4 zerstört die Lebensqualität eines ganzen Wohnviertels in erheblichem Maße.</p> <p>Der Bürger erläutert, dass die Linie 4 soll in einem kleinen Bogen um das Wohnviertel Hof Hallau herumgeführt werden soll. Er wohnt in der Frohnauer Str. 15.</p> <p>Durch die Verlängerung der Linie 4 würde er von 3 Seiten von einer Straßenbahn (ohne Lärmschutzwahl) umgeben sein (ca. 40m, ca. 40m, ca. 100m Abstand). Dadurch entstehen im unmittelbaren Wohnumfeld erheblich mehr Gefahrenpunkte für alle - fast egal wohin die Bürger auch gehen werden, immer ist die Straßenbahn in unmittelbarer Nähe. Dieses beeinflusst massiv sein eigenes Sicherheitsgefühl und des 1,5 Jahre alten Kindes. Durch die Trassenführung werden wichtige Spiel- und Aufenthaltsräume seines Kindes zerstört.</p> <p>Durch die Verlängerung der Linie 4 wird sich die Lärmproblematik wesentlich verschlechtern, denn die Bürger würden dann ausschließlich von engen Kurven umgeben sein.</p> <p>Schon jetzt werden Lärmschutzgrenzwerte überschritten. Die Bahn ist insbesondere in Kurvenlagen zu laut, was nach Aussagen von MoBiel vermutlich am Boden liegt (siehe Neue Westfälische vom 20.03.08). Der Boden für die Verlängerung wurde diesbezüglich nicht untersucht. Er beantragt, dies nachzuholen.</p> <p>Ferner wurden keine Angaben zum Kurvenradius der Verlängerungstrasse gemacht. Im aktuellen 2. Nahverkehrsplan der Stadt Bielefeld von 2007 fordert die Stadt Bielefeld selbst als Mindeststandard für Neutrassierungen von Stadtbahnen, dass lärmreduzierende Kurvenradien von > 500 m bevorzugt werden. Gegenüber Kurvenradien von < 300 m sollten zur Vermeidung von Kurvenquietschen lärmmindernde Alternativen (z.B. Wendeanlagen) priorisiert werden (vgl. Anhang 5 zum 2. Nahverkehrsplan: Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange Seite 6: Stellungnahme des Umweltamtes). Der Bürger möchte wissen, wie der Kurvenradius geplant ist.</p>	<p>Zur Stadtbahnplanung siehe 6.1, zum Lärm der Stadtbahn siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4.</p> <p>Zu den Gefahren für spielende Kinder siehe 8.11.</p> <p>Zum Lärm der vorhandenen Stadtbahn und zum Kurvenradius der Verlängerungstrasse siehe 10.13.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>In Zukunft würde die Lärmemission nicht mehr nur im 5-10 Minutentakt zu hören sein, sondern es wird ein Dauerlärm aus Quietschen und Rumpeln entstehen, da die Lärmquelle erheblich länger anhält und die Bahnen aus zwei Richtungen kommen werden. Die neue Linie soll längere und breitere Waggons haben. Es gibt vor Ort keine Erfahrungen mit diesen Zügen. Er befürchtet, dass diese Waggons noch lauter sein werden.</p> <p>Ferner plant MoBiel langfristig, die Linie 4 in Richtung Dornberg zu verlängern (Neue Westfälische „Visionen bis 2030“ vom 29. Januar 2008). Dann käme noch eine Abzweigung an der jetzigen Endhaltestelle hinzu. Auch diese Verlängerung wird punktuell an seinem Grundstück viel Lärm verursachen, da das Gelände an dieser Stelle ansteigt. An keinem anderen Punkt im gesamten Stadtgebiet sind Anwohner dann so sehr von Straßenbahnlärm betroffen, wie ihre Grundstücke am nordwestlichen Teil des Hofs Hallau.</p> <p>Zu beachten ist auch, dass sich die Gesellschaft weiterhin in ihren Verhaltensmustern wandelt. Schon jetzt fährt die Linie 4 häufiger auch an Wochenenden bis in die Nacht hinein im 10 Minuten Takt. Anlässe hierfür sind Mitternachtsshoppings, Fußballspiele, Public Viewings, kulturelle Nachtveranstaltungen und anderes. Damit die Städte attraktiv bleiben, werden sich diese Anlässe mehren. Dadurch wird sich die Lärmproblematik nochmals entschieden verschärfen.</p> <p>Die Trassenführung um den Hof Hallau herum wurde begründet mit der Notwendigkeit, dass der Fachbereich Physik empfindlich Messinstrumente hat, die empfindlich auf die Vibrationen der Straßenbahn reagieren. Nach den Plänen der Hochschule soll der Fachbereich Physik für die Dauer seiner Renovierung (ca. 1 Jahr) auf das Fachhochschulgelände ausgegliedert werden. Er kann nicht glauben, dass seine Lebensqualität und Gesundheit langfristig und nachhaltig massiv beeinträchtigt wird, nur weil ein Fachbereich für ein Jahr angegliedert werden soll. Er beantragt, dass der Fachbereich für ein Jahr in einen anderen Gebäudeteil der Universität zieht, und dafür dieser Fachbereich für die doppelte Zeit in dem Ersatzgebäude bleibt.</p> <p>Die Trassenführung wurde ferner damit begründet, dass eine Auf-</p>	<p>Zur Verlängerung der Stadtbahn über die Dürerstraße hinaus siehe 51.09.</p> <p>Zu den Gründen für die Verlängerung der Stadtbahn siehe wiederum 6.1. Im Rahmen der Trassenwahl wurden verschiedene Belange miteinander abgewogen. Die Auswirkungen auf den Fachbereich Physik wurden im Einzelnen nicht betrachtet, sondern die Auswirkungen auf hinsichtlich ihrer elektromagnetischen Verträglichkeit empfindliche Forschung generell. In dieser Hinsicht schnitt die Verlängerungsvariante günstiger ab als eine Trassenführung direkt durch den neuen Campus.</p> <p>Ebenfalls wurden betriebstechnische Aspekte und auch Aspekte der Fahrplangestaltung untersucht, weil ein einfacher und gut verständlicher Fahrplan einen wesentlichen Aspekt für die Akzeptanz des ÖPNV darstellt. In dieser Hinsicht ist eine Flügelung ungüns-</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>spaltung der Linie 4 (eine Bahn fährt in das Campusgelände hinein, im Wechsel mit einer Bahn, die in Richtung Lohmannshof fährt) nicht durchführbar sei, da es den Bahnbenutzern zu schwer zu vermitteln sein. Die Zukunftspläne von moBiel sehen aber genau dies eine Haltestelle weiter (ca. 600m) vor. An der jetzigen Endhaltestelle wird sich die Trasse spalten. Der Bürger fragt sich, ob man in 20 bis 30 Jahren klüger ist und dann die Fahrpläne versteht. Wenn schon eine Straßenbahnplanung gemacht wird (inklusive aller Visionen) dann erwartet er eine Planung, die so nachhaltig ist, dass sie auch weiteren Planungen (die ja schon angedacht sind) standhält. Somit ist wiederum bewiesen, dass die derzeitige Trassenplanung widersinnig ist.</p> <p>Mit der Bebauung der Langen Lage sollen zusätzliche Synergieeffekte zwischen Universität und Fachhochschule z.B. durch gemeinsame Nutzung von Mensa und Bibliotheken ermöglicht werden. Dafür ist es erforderlich, dass die Studenten zumindest zum Essen täglich zwischen den Gebäuden pendeln. Somit müssten tausende von Studenten mindestens zweimal täglich den Zehendorfer Damm überqueren. Diese Situation führt die Argumentation zur Verlängerung der Linie 4 komplett ad absurdum, denn die Lage der Mensa soll für die Studenten beider Hochschulen fußläufig erreichbar sein. Wenn die Planungen für den Campus implizieren, dass man zu Fuß zum Mittagessen gehen kann (was dann übrigens noch wesentlich weiter ist als bis zur Haltestelle), kann man auch erwarten, dass der Weg ab Haltestelle Wellensiek für die Ankunft und Abfahrt ausreichend ist! Die Begründung für die Verlängerung der Linie 4 ist somit komplett aufgehoben und von daher beantragt der Bürger die Planungen für die Verlängerung einzustellen.</p> <p>Die vorstehenden Argumente zeigen, dass die Verlängerung der Linie 4 widersinnig und überflüssig ist. Daher beantragt er, dass diese Planung zurückgenommen wird, da sie massiv sein Schlafverhalten beeinflusst, an die Nerven geht und somit seiner Gesundheit und die seines Kindes langfristig schadet. Sollte dieser - in seinen Augen - Unsinn dennoch durchgeführt werden, muss ein effektiver Lärmschutzwall die schlimmsten Aus-</p>	<p>tiger als eine Verlängerung der Strecke. Auch dieser Aspekt war jedoch nicht allein entscheidend, sondern die Entscheidung wurde Anhand eines Vergleich und anschließenden Abwägung diverser Gesichtspunkte aus den Bereichen Verkehr, Umwelt und Auswirkungen auf das Entwicklungspotential Lange Lage getroffen.</p> <p>Die Aussage, dass hinter der zukünftigen Endhaltestelle im Falle eines Weiterbaus eine Flügelung erfolgen soll, ist unzutreffend. Für eine eventuelle Weiterführung der Stadtbahn über die Dürerstraße hinaus gibt es heute noch keine konkreten Planungen. Sie ist auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Siehe 6.1.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		wirkungen lindern. Er beantragt umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen wie z.B. begrünte Lärmschutzwände, bepflanzte Lärm- und Sichtschutzwälle, Troglösungen etc. für den gesamten Kurvenbereich um das Wohngebiet herum. Ruhe ist ein immer wichtiger werdendes zu schützendes Gut. Eine Straßenbahnverlängerung in diesem Ausmaß ohne Lärmschutzwall entspricht nicht dem Prinzip der Nachhaltigkeit und geht zu Lasten seiner Gesundheit.	Zum Lärmschutz Stadtbahn siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	51.11	Der Bürger meint, dass die verkehrliche Erschließung zuerst abgeschlossen sein muss. Die Haupterschließung durch die Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 ist lt. Planungsträger einer der Grundpfeiler für die bauliche Umsetzung der Planungsvorschläge. Wie oben schon dargelegt, ist sie widersinnig, da die bestehende Haltestelle Wellensiek ausreicht, Zeitersparnis ca. 5 bis 8 Minuten zur geplanten neuen Campus Haltestelle, zudem führt sie durch ein Gebiet dass z.T. außerhalb des Bebauungsplangebietes mit vielfältigen Eingriffen für Pflanzen, Tiere, Landschaft und Anwohner, die nicht anderswo ortsnah ausgeglichen werden können. Deshalb muss das Rechtsverfahren (Planfeststellungsverfahren noch dem PBefG) vor Satzungsbeschluss positiv abgeschlossen sein, und es dürfen keine Klagen mehr anhängig sein. Durch die vorgesehene Abspaltung des Planfeststellungsverfahrens für die Stadtbahn ist der Bürger aufgrund seiner Wohnlage extrem beeinträchtigt, da die auf ihn zukommenden Belastungen durch Campus und Stadtbahn nicht in ihrer Gesamtheit betrachtet und beurteilt werden. Er wendet sich deshalb gegen dieses Vorgehen und beantragt, dass beide Verfahren aneinander gekoppelt werden.	Zur Stadtbahnverlängerung siehe 6.1. Zum Zusammenhang Bebauungsplan / Planfeststellungsverfahren siehe 3.2 und 4.7. Die Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Bau der Stadtbahn werden durch Maßnahmen ausgeglichen, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festgelegt werden. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	51.12	Die Linie 4 soll durch die Ausgleichsfläche des Hofes Hallau führen. zerstört Viele Kinder spielen dort. Für uns Erwachsene ist die Fläche der wichtigste Naherholungspunkt. Genau dort ist die Natur am ursprünglichsten (Jahrhunderte alte Eichen, alte Wallhecke mit vielen Vögeln, Fledermäusen, seltenen Pflanzen, schöne wilde Wiese etc...). Es werden wichtige Naherholungsräume zerstört, die er täglich für Spaziergänge nutze. Dies stellt eine erhebliche Beeinträch-	Zur Naherholung siehe 4.3 und 7.2, zu den Ausgleichsflächen bzw. deren Nutzung durch die Anwohner und zu den Spielmöglichkeiten für Kinder siehe 8.12. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>tigung seiner Gesundheit dar. Er wehrt sich gegen die Verlegung der Ausgleichsfläche, für die er schon bezahlt hat. Er kann nicht glauben, dass ein solches Vorgehen rechtmäßig ist. Er habe nichts von einer Ausgleichsfläche, die irgendwo liegt. Er ist entsetzt über diese anliegerfeindliche Planung und beantragt, dass die Trassenführung außerhalb der bestehenden Ausgleichsfläche liegen muss. Ferner beantragt er, dass der Bau der Linie 4 (sollte die unsinnige Planung bestehen bleiben) erst dann erfolgt, wenn durch konkrete Verträge klar ist, dass tatsächlich ein wissenschaftliches Institut angesiedelt wird.</p>	
	51.13	<p>Durch die Trassenführung der Linie 4 befürchtet der Bürger eine erhebliche Minderung seines Grundstücks- und Gebäudewertes. Die o.g. Ausführungen dokumentieren die erheblichen Einschnitte in sein direktes Wohnumfeld. Er befürchtet einen drastischen Rückgang der Verkehrswerte seines bebauten Grundstücks, die für ihn einen elementaren Baustein in der privaten Altersvorsorge darstellt. Somit werden die Eigentumsrechte an seinem/ihren Wohngrundstück durch die Planungen verletzt. Diese Wertminderungen sind bereits nachweislich für ein Grundstück im Baugebiet Hof Hallau und bei einem weiteren Grundstück in der Siedlung Cranachstraße eingetreten, die nach Offenlegung der Planungen für den Hochschulcampus mit erheblichen Verlusten gegenüber den davor festgestellten Wertermittlungen veräußert wurden. Für die Wertverluste macht er Schadenersatz geltend.</p>	<p>Siehe 1.5. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	51.14	<p><u>Planungen ohne Bedarfsermittlung</u> Der Bürger beantragt, dass ein Hochschulstandortentwicklungsplan erstellt wird, bevor weitere Baurechtsplanungen erfolgen. Dies ist bislang nicht geschehen - aber ein B-Plan liegt dennoch im Entwurf vor. Ein externer Gutachter (rheform Entwicklungs" und Immobilien-Management GmbH) soll erstmal bis Ende Februar 2009 den zukünftigen Flächenbedarf ermitteln. Von dem werden Anfang des Jahres 2009 die Fakultäten befragt. Es kann nicht sein, dass erst eine Baumaßnahme geplant und dann (!) der Bedarf ermittelt wird. Und da könnte ja auch herauskommen, dass der Bedarf gar nicht da ist. Der demographische Wandel ist bereits in den Grundschu-</p>	<p>Siehe 2.1. sowie 1.1 und 1.4. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		<p>len angekommen. Spätestens ab 2013/2015 werden auch die Studentenzahlen z.T. dramatisch sinken. Was soll dann mit den Leerständen geschehen? Für diese unsicheren Aussichten soll seine Lebensqualität wie oben schon ausführlich dargelegt nachhaltig beeinträchtigt werden? Dagegen wehrt er sich und beantragt, alle weiteren Planungsschritte zurückzustellen, bis der tatsächliche Bedarf ermittelt ist.</p>	
	51.15	<p><u>Demographischer Wandel</u> Er verweist auf ein Zitat im WB am 24. Mai 2007, das den Uni-Rektor Timmermann zitiert, wonach 40 % eines Schuljahrgangs das Abitur anstreben. Das stimmt - in Süddeutschland. Was Timmermann verschweigt: Der Abiturientenanteil in OWL ist durch den hohen Migrantenanteil mittlerweile auf 23,3 % gesunken. Damit sind auch die Studentenprognosen zu optimistisch - Uni und FH drohen Überkapazitäten. Dem Bau eines Hochschulcampus fehlt die Planungsgrundlage. Der neue Hochschulcampus ist durch die demographische Entwicklung in OWL überflüssig. Wegen des starken Regionalbezugs und der geringen Attraktivität Bielefelds als Studienort gehen die bisherigen Planungen von viel zu optimistischen Studentenzahlen aus. Geht man davon aus, dass der Bau auf dem Erweiterungs Gelände 2011 abgeschlossen ist, wären bereits ab 2012 - 2014 schon Überkapazitäten vorhanden - die neuen Bauten wären dann teilweise ungenutzt. Zuverlässige Analysen belegen, dass ein Studentenknicke in NRW massiv ab 2015 einsetzen wird. Der Bürger wendet gegen den Bebauungsplan ein, dass eine FH mit 6000 Studierenden in Kürze wesentlich zu groß sein wird und den Steuerzahler daher unnötig Geld kosten wird. Studentenzahlen-Analysen, die das Bauamt vorgelegt hat, hören bemerkenswerter Weise kurz vor diesem Knick auf! Die Wochenzeitung ‚Die Zeit‘ vom 17.12.2008 berichtet auf S.71: „Die Kultusminister haben sich verrechnet: Der Studentenbergr wird kleiner ausfallen.“ Weiter wird ausgeführt: Seit Jahren schwebt eine Zahl wie eine Verheißung über den Hörsälen der Republik. 2,7 Millionen. So viele Junge Menschen werden bis Mitte des nächsten</p>	<p>Siehe 10.18. sowie 1.1 und 1.4. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		<p>Jahrzehnts in Deutschland studieren, ein Drittel mehr als heute, haben die Kultusminister 2005 prognostiziert...2,7 Millionen - welche Wirkung eine Zahl haben kann. Das Problem ist, dass sie von Anfang an Unsinn war, übertrieben und falsch berechnet. Und die Kultusminister wissen das... Es gehört zu den anspruchvollsten Aufgaben der Kultusministerkonferenz (KMK), eine verlässliche Prognose künftiger Studentenzahlen zu erstellen... Die KMK hat die Studierneigung jahrelang zu optimistisch eingeschätzt... Die KMK sei in ihren Berechnungen davon ausgegangen, dass von Jenen, die theoretisch dürfen, 75 bis 85 Prozent ein Studium wählen. Tatsächlich pendelt die Quote seit den Neunzigern zwischen 70 und 75 Prozent. Die Folge: Seit 2004 hinken die Studienanfängerzahlen den Schätzungen hinterher. Durch die auf falschen Planwerten beruhenden Bedarfsplanungen für den Hochschulcampus wird der Bürger nachhaltig beschwert, da er durch die Folgen der Bebauung der Langen Lage und insbesondere durch die Verlängerung der Linie 4 beeinträchtigt werde (siehe dazu die gesamten vorangegangenen Ausführungen).</p> <p>Auch aus diesem Grund beantragt er, die tatsächlichen Bedarfe der Hochschulen zuverlässig zu ermitteln, bevor eine Baurechtplanung weiterverfolgt wird.</p>	
	51.16	<p>Der Bürger nimmt vollumfänglich Bezug auf die „Analyse und Bewertung der Verkehrsuntersuchung von IVV zum Hochschulcampus Nord in Bielefeld Lange Lage" des Büros RegioConsult-Verkehrs- und Umweltmanagement Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe GbR, Fachagentur für Stadt- und Verkehrsplanung, Landschafts- und Umweltplanung vom Dezember 2008, die im Auftrag der Bürgerinitiative Lange Lage - BILL e. V. erstellt worden ist. Diese wird zusammen mit seinen Einwendungen übergeben. Unter Ziff.8 und 9 Ergebnisse und Fazit heißt es dort:</p> <p>Die Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses (Verteilungen der Nutzungen und Parkplätze gemäß dem Entwurf von Döll/GTL) in das Bielefelder Verkehrsmodell ergibt nach IVV lediglich ein Verkehrsaufkommen von rund 14.000 Fahrten im motorisierten Verkehr, die zu 68% mit dem ÖV und zu 32% mit dem IV abgewickelt werden sollen. Im MIV ergeben sich danach lediglich Mehrbelas-</p>	<p>Siehe hierzu den allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2 und die Ausführungen unter 10.44. Zur Querung der Stadtbahn am Platz Wellensiek siehe 3.5.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>tungen gegenüber heute auf dem Zehlendorfer Damm und im Bereich Dürer Straße. Der DTV wird von IVV lediglich mit 4.700 Kfz/24h angegeben. Die Schlosshofstraße erhält eine Belastung von 4.300 bis 7.200 Kfz/24h. Entlastungen gegenüber heute ergeben sich danach auf der Voltmannstraße. Diese Angaben sind allerdings aufgrund eines völlig unrealistischen ÖPNV-Anteils von 68 % entstanden. Aktuell liegt der ÖPNV-Anteil gesamtstädtisch nur bei 16,5 %, sodass die Steigerung auf 68 % als völlig abwegig anzusehen ist.</p> <p>In Bezug auf die Leistungsengpässe an den Knoten im Verlauf der Voltmannstraße und der Werther Straße ist davon auszugehen, dass aufgrund der Planungen zum Hochschulcampus erhebliche Folgeprobleme entstehen, die bislang mit der Planung ungelöst bleiben. Der Verweis auf großräumige Netzveränderungen in der Prognose für 2020 durch IVV ist als gegenstandslos zurückzuweisen. Die Abbildung des Wellensieks führt zu einer erheblichen Mehrbelastung auf dem Zehlendorfer Damm, die infolge der direkt an den Straßenverlauf angrenzenden Wohnnutzungen als unverträglich einzustufen ist. Die Verteilung auf lediglich zwei Zufahrten bewirkt eine konzentrierte Abwicklung in den Knoten, die ohnehin bereits jetzt in der Hauptverkehrszeit chronisch überlastet sind. Insgesamt kann daher keine Verbesserung der Erreichbarkeit des Standorts erreicht werden. Daher kommt es zu erheblichen Verdrängungseffekten im Netz, die IVV aber nicht konkret untersucht hat. Es gibt keine Angaben für die Spitzenstunde(n), obwohl Leistungsfähigkeitsberechnungen nach HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen; Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 2001, Fassung 2005) durchgeführt wurden. Diese Angaben müssen vorgelegt werden. Wie der Knoten Schlosshofstraße/Dürerstrasse als Kreisverkehr ausgebildet werden kann, obwohl die Stadtbahn an dieser Stelle trassiert werden soll, ist völlig unklar. Ob die lichtsignalgeregelten Knoten Universitätsstr. / Voltmannstr., Zehlendorfer Damm / Werther Str. und Wellensiek / Universitätsstr. bei Ansatz eines eher der Realität entsprechenden Modal Split von 50:50 (der immer noch optimistisch ist) noch leistungsfähig sind, muss daher zunächst ü-</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i> zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
	<p>berprüft werden. Der Knoten Voltmannstraße/Schlosshofstraße ist bereits im IVV-Planfall sehr stark belastet und daher voraussichtlich nicht mehr ausreichend leistungsfähig. Für eine adäquate Verkehrsabwicklung müssen entweder die Stauräume verlängert werden oder die Einrichtung einer Linksabbiegespur in der nördlichen Voltmannstraße vorgenommen werden.</p> <p>Eine sehr gute ÖPNV-Erschließung, wie sie mit der Verlängerung der Stadtbahn in den neuen Campus angedacht ist, ist zwingende Voraussetzung - aber noch lange keine Garantie - für die im Modell berechneten Modal-Split-Werte. Daher muss das Planfeststellungsverfahren zur Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 In das B-Planverfahren einbezogen werden. Da laut IVV bei den ermittelten insgesamt 6.800 Ein- und Aussteigern pro Tag die Haltestelle Wellensiek aufgrund der Morgenspitze ggf. ausgebaut werden muss, ist zunächst zu prüfen, ob dies eine Genehmigungsvoraussetzung für den Hochschulcampus Nord darstellt.</p> <p>Fazit: Der Siegerentwurf des städtebaulichen Wettbewerbs von DöII/GTL lässt sich verkehrlich unter den gegebenen Umständen nicht ohne weiteres umsetzen. Die wichtigste Komponente, die gute ÖPNV-Erschließung mit der Stadtbahn ist nicht gesichert und steht unter einem artenschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt. Der ggf. notwendige Ausbau der Haltestelle Wellensiek ist zunächst zu untersuchen. Er stellt eine notwendige Bedingung für die Genehmigungsfähigkeit der Planung dar. Der angenommene ÖV-Anteil von fast 70 % ist durch nichts belegt und widerspricht auch dem Anteil von 16,5 % für das gesamte Stadtgebiet. Die nur zweiseitige Anbindung an den Zehlendorfer Damm/Universitätsstraße und über die Lange Lage an die Dürerstrasse ist aufgrund der starken MIV – Nachfrage als unzureichend zu kennzeichnen. Dies betrifft auch die fehlende Fußgängerbrücke zwischen dem neuen Campus und dem Stammgelände, die aufgrund der hohen Nachfrage in den Mittagsstunden im Zulauf auf die Mensa erforderlich werden wird.</p> <p>Eine weitgehend reibungslose Abwicklung des Verkehrsgeschehens im Bereich des neuen Hochschulcampus kann auf der Basis eines realistischen Modal-Split nach derzeitigem Kenntnisstand</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr. zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
	<p>nicht erreicht werden. Die verkehrliche Erschließung ist somit nicht gesichert.</p> <p>Die in der Verkehrsuntersuchung angegebenen LKW-Anteile sind unvollständig und ohne aussagekräftige Erläuterungen nicht plausibel.</p> <p>Es fehlt eine schalltechnische Untersuchung nach der 16. BImSchVO, aus der die punktgenauen Belastungswerte für den Tag- und Machtbereich abgelesen werden können. Aufgrund der zusätzlichen Lärmbelastung durch die Stadtbahn und den anlagenbezogenen Lärm ist eine Summenpegelbetrachtung erforderlich."</p> <p>Der Bürger fordert auf, eingehend fachlich zu allen Kritikpunkten des Gutachtens Stellung zu nehmen. Sollte die nachgewiesene, mangelnde verkehrliche Erschließung nicht behoben werden können, ist der Bebauungsplanentwurf rechtsfehlerhaft und das Hochschulcampus Lange Lage an anderer Stelle in Bielefeld zu planen (hinreichende Alternativen wurden oben bereits genannt).</p>	
51.17	<p><u>Eingriff In die Natur auf der Langen Lage</u></p> <p>Der Bürger fragt, warum ohne Not ein Naturschutz- und Naherholungsgebiet von weit über 35ha zerstört werden soll. Selbst die städtischen Planungsunterlagen und alle Gutachten betonen die „Zerschneidung von Lebensräumen“, „Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen mit Störeinflüssen auf das schutzwürdige Biotop“ und „Eingriffe in Bereiche mit hoher Naturschutzfunktion“*. Die Zerstörung des Naherholungsgebietes Lange Lage ist überflüssig. Die technischen Anlagen und Aggregate der Neubebauung und Bodenversiegelung entstellen trotz heutiger Lärmminderungstechnik die gesamte örtliche Landschaft. Biotopvernetzung, Wanderung und Austausch zwischen den beiden Bachsieken Babenhauser und Gellershagener Bachtal wird zerstört, Wanderungsbewegungen für diverse Amphibien (z.B. Teich- und Kammmolch, Erdkröte. Gras- und Teichfrosch) eingeschränkt, selbst und nicht nur seltene Insektenarten (z.B. großes Heupferd) existenzgefährdend bedroht. Nahrungs- und Bruthabitate für Säugetiere und Vögel (z.B. für allein ca. 5 Arten von Fledermäusen, Mehl- und Rauchschnalben, Schleier- und Waldohreule, Feldsperling, Grünspecht, Rebhuhn, Fasan, Feldhase, Rehwild etc.) werden bis zum</p>	<p>Siehe 2.1, 2.3, 10.45 sowie allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 3.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Bestandsverlust eingeschränkt, beunruhigt, verläärmt, zerstückelt, zerstört, verblendet, durch Lichtsmog gefährdet usw. Flugrouten von Vögeln (Avifauna) werden abgeschnitten, an den spiegelnden Glasfassaden zu Tode gebracht, Insekten durch Kunstlicht fehlgeleitet. Sogar seltene Pflanzenarten (z.B. geflügeltes Johanniskraut, bunter Hohlzahn, echtes Tausendgüldenkraut, stinkende Hundskamille etc.) und deren Reststandorte werden auch einfach zugepflastert oder zu betoniert.</p> <p>Hierdurch wird der Bürger in seiner Lebensumwelt unzumutbar beeinträchtigt, denn er ist bewusst hierher gezogen, weil diese „wilde Fläche“ und ihre Weite seiner Seele gut tun.</p> <p>Der BUND schreibt in seiner Stellungnahme vom 28.12.08, der er sich anschließt:</p> <p>„Der durch die starke Bodenversiegelung erhöhte Abfluss der Niederschläge wird die ohnehin schon zu tief erodierten Bachbetten weiter schädigen. Eine ausreichende Klärung der verschmutzten Oberflächenwässer fehlt.</p> <p>Der Barriere-Effekt der Verkehrsachsen von Südwest und Nordost ist nicht bezüglich möglicher Minderungen berücksichtigt worden. Eine Sicherung der Biotopvernetzungen nach Westen und Nordwesten in Richtung Johannisbach ist nicht festgelegt.</p> <p>Die Angaben zu geschützten Arten sind unvollständig. Details und Schlussfolgerungen zum Beispiel zu den Feldsperlingen und Rebhühnern nicht zutreffend. Bei den Feldsperlingen (die in lockeren Kolonien brüten) ist nicht nur „der Nistkasten im Bereich der jetzigen Kleingartenanlage“ relevant. Feldsperling und Rebhuhn profitieren bisher von dem sehr heterogenen Bewuchs der einzelnen Felder, Parzellen und Wegsäumen der freien Fläche. Diese werden überplant, zudem werden die hohe Passantendichte und das Verkehrsaufkommen die Arten aus ihrem Lebensraum verdrängen.</p> <p>Entsprechendes gilt auch für andere besonders und streng geschützte Arten. Insgesamt haben die Bürger in den letzten beiden Jahren folgende Arten auf Flächen des Bebauungsplans beobachtet, für die das Gelände essentieller Bestandteil ihres Lebensraums ist:</p> <p>Besonders geschützte Tierarten: Feldsperling, Rebhuhn, Graurei-</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		<p>her, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe Streng geschützte Tierarten: Kiebitz (Brutplatzsuche, Störung durch freilaufende Hunde), Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Waldohreule, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügel-fledermaus, kleine Bartfledermaus (oder sehr ähnliche Myotis Species) Diesbezüglich ist somit die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht korrekt durchgeführt worden." Hinzu kommen Feldschwirl, Teichhuhn, Rotmilan, Waldkauz, Dohle, Kohlrabe und Waldschnepfe sowie die Fledermausarten: Teichfledermaus, Wasserfledermaus Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Braunes Langohr' Graues Langohr, Zweifarbenfledermaus. Aufgrund der mangelhaften Bestandsaufnahmen der Avifauna und der Fledermäuse kann das Vorhaben artenschutzrechtlich derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Bei der Vogelwelt kann aufgrund der Linientaxierung nicht ausgeschlossen werden, dass Arten übersehen wurden bzw. die lokalen Populationen untererfasst sind. Beispielsweise wurden die Schleiereule (wahrscheinlicher Brutvogel) und die Waldohreule (sicherer Brutvogel) nicht richtig erfasst. Demzufolge sind auch die Angaben zu Revieren und Jagdgebieten als möglicherweise essenzielle Habitatbestandteile 92 von bestimmten Arten (z. B. Rebhuhn) nicht zutreffend. Auch die Beurteilung der Betroffenheit dieser Arten ist folglich nicht korrekt und muss überprüft werden. Bei der Fledermausfauna konnten etliche Arten infolge unzureichender Methodik nicht exakt bestimmt werden. Die Quartiersuche erfolgte ohne Telemetry, sodass keine Quartiere gefunden werden konnten. Der Umfang der Netzfänge war zu gering. Die Nichtberücksichtigung der Stadtbahnplanung durch das KBFF führt zu erheblichen Fehleinschätzungen bezüglich der Beeinträchtigungen der Fauna. Denn im Bereich des Neubaugebietes Hof Hallau wird ein naturschutzfachlich sehr wertvoller Bestand bestehend aus alten Eichen angeschnitten, der erhebliches Potenzial für Avifauna und Fledermäuse birgt. Die Frage der Kollision wird vom</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>KBFF weitgehend außer Betracht gelassen; obwohl kollisionsempfindliche Arten wie die Schleiereule im Gebiet bis vor kurzem ihren Brutplatz hatten oder wie die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr aktuell nachgewiesen wurden oder deren Vorkommen vermutet werden kann. Eine avifaunistische und fledermauskundliche Lärmprognose wurde offenbar ebenfalls nicht erstellt. Desgleichen fehlen ausreichende Erhebungen zur Ökologischen Funktion zum Beispiel des Rebhuhns, dessen Lebensraum vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Die Prognose zur Entwicklung des Rebhuhnbestandes ist mit hohen Unsicherheiten behaftet. Die Sicherung des räumlichen Zusammenhangs jenseits des Babenhauser Bachtals ist nicht ohne weiteres gewährleistet. Das Vorhaben führt darüber hinaus zur Zerstörung von Biotopen streng geschützter Arten im Bereich der Stadtbahntrasse. Es handelt sich folglich um einen nach § 19 Abs. 3 BNatSchG unzulässigen Eingriff. Anteile von Lebensräumen streng geschützter Arten, die zur Nahrungssuche bzw. Jagd genutzt werden, stehen diesen Arten ggf. in der Umgebung nicht mehr zur Verfügung. Die Prüfung der Verbotstatbestände nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände von Anhang IV-Arten im Sinne des Artikels 12 der FFH-Richtlinie und entsprechend von europäischen Vogelarten nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie nicht ausgeschlossen werden können. Die Ausnahmetatbestände nach § 43 Abs. 8 BNatSchG, Artikel 16, Abs. 1 FFH Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie hätten daher geprüft werden müssen, da es sich um einen unzulässigen Eingriff bzw. ein unzulässiges Vorhaben im Sinne von § 42 Abs. 5 BNatSchG handelt. Dies betrifft auch die Pflicht zur Überprüfung eines alternativen Standortes (vgl. Plan B).</p>	
	51.18	<p>Der Bürger befürchtet durch die massive Versiegelung bisheriger Naturräume erhebliche kleinklimatische Veränderungen, die bisher noch nicht untersucht worden sind. Die Lange Lage ist ein von starken Winden betroffenes Gebiet. Durch die geplanten z.T. 20 m hohen Gebäude werden diese u.U. auf angrenzende Grundstücke umgelenkt und nicht unerheblich in Mitleidenschaft gezogen.</p>	<p>Zum Kleinklima: siehe 10.3. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	51.19	Er führt auf, dass es durch die Großbebauung mit bis zu 25 m hohen Bauwerken zu ganz erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt.	Zum Landschaftsbild siehe 10.24. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	51.20	Das Planvorhaben verstößt gegen die Umgebungslärm-Richtlinie der EG bzw. § 47 d Abs. 2, Satz 2 BImSchG, das den Schutz bisher ruhiger Gebiete vorschreibt,	Siehe 10.46. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	51.21	Er widerspricht der Einstufung der Dürerstraße als Mischgebiet.	Zur Einstufung als Mischgebiet siehe 10.37. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	51.22	<p><u>Fahrrecht für FH über Holbeinstraße</u> Der Bürger verweist auf den Nutzungsplan, in dem der FH vom östlichen Teil aus ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in Richtung der Holbeinstraße gewährt wird. Dieses widerspricht jeglichen Aussagen der Verantwortlichen in der Vergangenheit. Für alle mittelbaren und unmittelbaren Anwohner sind erheblich erhöhte Belastungen durch den Fahrverkehr zu erwarten in diesem reinen Wohngebiet zu erwarten.</p> <p><u>Zufahrt über östliche Zuführung von der Dürerstraße</u> Ebenso vorgesehen ist eine Zufahrt zu den Tiefgaragen der FH-Gebäude über die Dürerstraße von Osten her. In der Präsentation des Siegerentwurfs wurde diese Möglichkeit verneint, der gesamte MIV sollte über die Universitätsstraße in die Tiefgaragen geleitet werden. Durch die Zuführung an der östlichen Grenze des Bebauungsgebiets werden die Anwohner der Cranachstraße u.a. durch erhöhte Lärmemissionen belastet.</p> <p><u>Fahrrecht für Stadtwerke vor den Gärten</u> Den Stadtwerken wird im Nutzungsplan der Bau einer Erdgashochdruckleitung ebenso wie das Fahrrecht direkt vor den Gärten der Cranachstraßen-Häuser auf der östlichen Seite des Geländes eingeräumt. Abgesehen von den zu erwartenden Störungen durch Fahrbetrieb beunruhigt den Bürger auch die geplante Erdgashochdruckleitung.</p>	<p>Siehe 4.5.</p> <p>Die hier geäußerten Befürchtungen sind unbegründet.</p> <p>Siehe 4.1. Der Siegerentwurf sah die Zufahrt über die Dürerstraße von Beginn an vor.</p> <p>Zur Lärmbelastung Cranachstraße siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4.</p> <p>Siehe 10.49. Die Trasse ist bereits vorhanden.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	51.23	<p><u>Lärmbelastung über Jahre durch Baustelle</u> Als direkte Anwohner der Langen Lage befürchtet er, dass es über viele Jahre zu erhöhter Lärm- und Feinstaubbelastung im ganzen Gebiet aufgrund der massiven Bautätigkeiten kommen wird.</p>	<p>Zur Bautätigkeit siehe 10.31.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	51.24	Durch die Anlage der Tiefgaragen wird der Grundwasserspiegel der Umgebung abgesenkt. Damit wird auch die Situation für sein Grundstück beeinträchtigt.	Zum Grundwasser siehe 10.35. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	51.25	Der Bürger erhebt Einwendungen gegen die Anlage der Regenrückhaltebecken im Norden und Süden Einwendungen, da die Entwässerung in die Bachläufe des Babenhauser und Gellersha gener Bachs das natürliche Gewässer beeinträchtigen wird. Die Verwaltung möge den Nachweis antreten, dass die Mikrobiologie im Bachlauf durch die Einleitungen im Besonderen aber auch durch die Planungen im Allgemeinen nicht beeinträchtigt wird.	Siehe 10.52. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	51.26	Die derzeitigen Pläne haben in ihrer Gesamtheit unzumutbare Auswirkungen auf das Lebensumfeld des Bürgers, sein Sicherheitsbedürfnis, sein seelisches Wohlbefinden, seine Gesundheit und seine finanzielle Situation. Er ist insbesondere durch die Lärmproblematik (Straße, Schiene und Ortsfremde im Wohngebiet) nachhaltig beeinträchtigt. Da „vor der Haustür“ unendlich viele Alternativen liegen, ist er nicht bereit, diese vielen massiven Nachteile langfristig hinzunehmen.	Siehe zum Lärm allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4, zu finanziellen Auswirkungen 1.5. Zu Standortalternativen siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
52.	52.1	Der Bürger führt aus, dass für die mit S03 ausgewiesenen Flächen nach den vorgesehenen textlichen Festsetzungen folgende Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) 1 BauGB geplant ist: „Zulässig sind Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen der Hochschulen einschließlich grundlagen- und anwendungsorientierter Forschung mit Partnern aus Wirtschaft und Industrie sowie Bürogebäude hochschulnaher Einrichtungen. Nicht störende Gewerbebetriebe als Ausgründungen aus den Hochschuleinrichtungen (Startup-Unternehmen) sind auf maximal 20 % der realisierten Geschossfläche zulässig, sofern sie einen Produkt- und Leistungsschwerpunkt in den Bereichen Forschung und Entwicklung haben.“ Gegen die Zulassung von Gewerbebetrieben im Plangebiet erheben die Bürger Einwendungen. Die Bewilligungskriterien „einen Produkt- und Leistungsschwerpunkt in den Bereichen Forschung und Entwicklung“ sind nicht hinreichend bestimmt. Es ist nach dieser Formulierung durchaus möglich, dass ein vorgesehene Unternehmen eine Vielzahl von weiteren Produkt- und Leistungsschwerpunkten im Plangebiet verfolgt, die keinen Bezug zu Forschung	Siehe 41.1. Der Anregung wird <u>teilweise gefolgt</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr. zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
	<p>und Entwicklung aufweisen und somit der Charakter des Gewerbebetriebes beliebig ist. Der Begriff „Forschung und Entwicklung“ ist ebenfalls im Hinblick auf gewerbliche Tätigkeit nicht ausreichend inhaltlich bestimmt, so dass er als betroffener Anlieger unvorhersehbaren Sachverhalten für die Art der baulichen Nutzung ausgesetzt werden würden. Dies kann durch die Einschränkung, dass in allen SO-Gebieten Gewerbebetriebe, die keinen Bezug zu den Hochschulnutzungen haben sowie störende Gewerbebetriebe ausgeschlossen sind, nicht relativiert werden, da der Umfang der gewerblichen Tätigkeit im Geschäftsfeld „Forschung und Entwicklung“ keiner Regelung unterliegen soll.</p> <p>Die Flächen für das S03-Gebiet umfassen ca. 30.000 qm. Aufgrund der geplanten Grundflächenzahl von 0,5 und Geschossflächenzahl von 1,4 bis 1,8 und einer fast durchgängig viergeschossigen Bebauung soll eine massive Gewerbeansiedlung von mehr als 5.000 qm Nutzfläche in dem Gebiet ermöglicht werden, die die Ausmaße eines großen Verbrauchermarktes übersteigt! Da auch bei bestehenden Stadtbahnanbindungen die Erfahrungen in Bielefeld belegen, dass Gewerbebetriebe von Mitarbeitern, Lieferanten und auch Kunden überwiegend mit PKW und LKW angefahren werden, beantragt der Bürger, die Gewerbeansiedlung im Plangebiet nicht zuzulassen. Da das gesamte Plangebiet bisher ausschließlich von Wohngebieten und Landschaftsschutzgebieten umschlossen ist, verstößt das gesamte Vorhaben gegen eine geordnete städtebauliche Entwicklung. Zumal auch das bisherige Universitätsstammgelände nicht an das neue Plangebiet angrenzt.</p>	
52.2	<p>Der Bürger führt aus, dass für das S02-Gebiet als Art der baulichen Nutzung vorgesehen ist, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen der Hochschulen zuzulassen, sowie externe Forschungsinstitute (z.B. Max-Planck-Institut, Fraunhofer Institut o.a.).</p> <p>Gegen diese Planung erhebt er Einwendungen, da die Max-Planck-Gesellschaft schriftlich bestätigt hat, dass sie nicht beabsichtigt, in Bielefeld ein Institut zu gründen. Das Schreiben kann der Verwaltung im Original auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren hat der Präsident der Max-Planck-Gesellschaft in einem Interview mit dem Campus-Radio bestätigt, dass weitere</p>	<p>Siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1, zur Ansiedlung privater Forschungsinstitute und den Aussagen des Vizepräsidenten der Max-Planck-Gesellschaft, Prof. Jäckle, siehe 10.17.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		Institute nicht in Deutschland gegründet werden. Dieses Tondokument liegt archiviert vor. Es wird gebeten, diese Dokumente bei Bedarf bei dem Bürger anzufordern. Es besteht somit kein Bedarf für die Überplanung des Gebietes mit den Auswirkungen auf Natur und Umwelt.	
	52.3	<p>Der Bürger verweist darauf, dass die stadtplanerische Gestaltung im Bebauungsplan Hof Hallau eine „fingerförmig sich nach Norden in das offene Ravensberger Hügelland öffnende und abgestufte 1 1/2geschossige Bebauung vorsah. Sichtachsen sollten den freien Blick in die Landschaft und die Frischluftversorgung ermöglichen. Mit der Bebauung und der Straßenbahnverlängerung wären das Lärm-, Staub-, Abgas- und Lichteinlasszonen mit Blick auf eine 5-6 geschossige bis zu 19 m hohen Beton- und Glaswand, an der sich tagsüber die Sonne spiegelt und von der nachts das künstliche Licht abstrahlt.</p> <p>Seitens der städtischen BGW wurde nicht auf die nahe Realisierung einer Bebauung der Langen Lage und der Straßenbahnverlängerung hingewiesen. Es wurde generell der Eindruck keiner weiteren Bebauung erweckt und verbal vorgetragen.</p> <p>Diese Festsetzungen im Bebauungsplan waren für den Bürger im Jahr 2004 Grundlage seiner Kaufentscheidung. Die jetzige Änderung des Bebauungsplanes Hof Hallau stellt für den Bürger einen wesentlichen Eingriff in sein Eigentum dar. Es ist bereits jetzt absehbar, dass sein Grundstück durch die geplante Bebauung der Langen Lage erheblich entwertet wird.</p> <p>Die Bebauungspläne „Hof Hallau“ und „Hochschulcampus Nord“ widersprechen sich in ihren Zielsetzungen und Konzeptionen derart, dass sie als unvereinbar anzusehen sind. Das gesamte Siedlungskonzept Hof Hallau, welches das Ergebnis einer über 30-jährigen Planung ist, wird durch die jetzigen Planungen völlig ad absurdum geführt.</p> <p>Die Überplanung bereits anderweitig überplanter Flächen und damit die nachträgliche Veränderung des B-Planes Hof Hallau ist als enteignungsgleicher Eingriff zu bewerten und wird in erheblichem Maß Entschädigungsansprüche auslösen. Hiervon ist der Bürger als unmittelbare Anlieger direkt betroffen.</p>	<p>Siehe 2.10.</p> <p>Siehe 1.5, 7.1 sowie 44.33.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	52.4	<p>Der Bürger vollumfänglich Bezug auf die „Analyse und Bewertung der Verkehrsuntersuchung von IVV zum Hochschulcampus Nord in Bielefeld Lange Lage" des Büros RegioConsult-Verkehrs- und Umweltmanagement Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe GbR, Fachagentur für Stadt" und Verkehrsplanung, Landschafts- und Umweltplanung vom Dezember 2008, die im Auftrag der Bürgerinitiative Lange Lage - BILL e. V. erstellt worden ist. Diese wird zusammen mit dem Einwendungsschreiben übergeben. Unter Ziff.8 und 9 Ergebnisse und Fazit heißt es dort:</p> <p>Die Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses (Verteilungen der Nutzungen und Parkplätze gemäß dem Entwurf von Döll/GTL) in das Bielefelder Verkehrsmodell ergibt nach IVV lediglich ein Verkehrsaufkommen von rund 14.000 Fahrten im motorisierten Verkehr, die zu 68% mit dem ÖV und zu 32% mit dem IV abgewickelt werden sollen. Im MIV ergeben sich danach lediglich Mehrbelastungen gegenüber heute auf dem Zehlendorfer Damm und im Bereich Dürer Straße. Der DTV wird von IVV lediglich mit 4.700 Kfz/24h angegeben. Die Schlosshofstraße erhält eine Belastung von 4.300 bis 7.200 Kfz/24h. Entlastungen gegenüber heute ergeben sich danach auf der Voltmannstraße. Diese Angaben sind allerdings aufgrund eines völlig unrealistischen ÖPNV-Anteils von 68 % entstanden. Aktuell liegt der ÖPNV-Anteil gesamtstädtisch nur bei 16,5 %, sodass die Steigerung auf 68 % als völlig abwegig anzusehen ist.</p> <p>In Bezug auf die Leistungengpässe an den Knoten im Verlauf der Voltmannstraße und der Werther Straße ist davon auszugehen, dass aufgrund der Planungen zum Hochschulcampus, erhebliche Folgeprobleme entstehen, die bislang mit der Planung ungelöst bleiben. Der Verweis auf großräumige Netzveränderungen in der Prognose für 2020 durch IVV ist als gegenstandslos zurückzuweisen.</p> <p>Die Abbindung des Wellensieks führt zu einer erheblichen Mehrbelastung auf dem Zehlendorfer Damm, die infolge der direkt an den Straßenverlauf angrenzenden Wohnnutzungen als unverträglich einzustufen ist.</p> <p>Die Verteilung auf lediglich zwei Zufahrten bewirkt eine konzentrier-</p>	<p>Siehe hierzu den allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2 und die Ausführungen unter 10.44. Zur Querung der Stadtbahn am Platz Wellensiek siehe 3.5.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>te Abwicklung in den Knoten, die ohnehin bereits jetzt in der Hauptverkehrszeit chronisch überlastet sind. Insgesamt kann daher keine Verbesserung der Erreichbarkeit des Standorts erreicht werden. Daher kommt es zu erheblichen Verdrängungseffekten im Netz, die IVV aber nicht konkret untersucht hat.</p> <p>Es gibt keine Angaben für die Spitzenstunde(n), obwohl Leistungsfähigkeitsberechnungen nach HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen; Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 2001, Fassung 2005) durchgeführt wurden. Diese Angaben müssen vorgelegt werden.</p> <p>Wie der Knoten Schlosshofstraße/Dürerstrasse als Kreisverkehr ausgebildet werden kann, obwohl die Stadtbahn an dieser Stelle trassiert werden soll, ist völlig unklar. Ob die lichtsignalgeregelten Knoten Universitätsstr. / Voltmannstr., Zehlendorfer Damm / Weiter Str. und Wellensiek / Universitätsstr. bei Ansatz eines eher der Realität entsprechenden Modal Split von 50:50 (der immer noch optimistisch ist) noch leistungsfähig sind, muss daher zunächst überprüft werden.</p> <p>Der Knoten Voltmannstraße/Schlosshofstraße ist bereits im IVV-Planfall sehr stark belastet und daher voraussichtlich nicht mehr ausreichend leistungsfähig. Für eine adäquate Verkehrsabwicklung müssen entweder die Stauräume verlängert werden oder die Einrichtung einer Linksabbiegespur in der nördlichen Voltmannstraße vorgenommen werden.</p> <p>Eine sehr gute ÖPNV-Erschließung, wie sie mit der Verlängerung der Stadtbahn in den neuen Campus angedacht ist, ist zwingende Voraussetzung - aber noch lange keine Garantie - für die im Modell berechneten Modal-Split-Werte. Daher muss das Planfeststellungsverfahren zur Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 in das B-Planverfahren einbezogen werden. Da laut IVV bei den ermittelten insgesamt 6.800 Ein- und Aussteigern pro Tag die Haltestelle Wellensiek aufgrund der Morgenspitze ggf. ausgebaut werden muss, ist zunächst zu prüfen, ob dies eine Genehmigungsvoraussetzung für den Hochschulcampus Nord darstellt.</p> <p>Fazit: Der Siegerentwurf des städtebaulichen Wettbewerbs von Döll/GTL</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>lässt sich verkehrlich unter den gegebenen Umständen nicht ohne weiteres umsetzen.</p> <p>Die wichtigste Komponente, die gute ÖPNV-Erschließung mit der Stadtbahn ist nicht gesichert und steht unter einem artenschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt. Der ggf. notwendige Ausbau der Haltestelle Wellensiek ist zunächst zu untersuchen. Er stellt eine notwendige Bedingung für die Genehmigungsfähigkeit der Planung dar. Der angenommene ÖV-Anteil von fast 70 % ist durch nichts belegt und widerspricht auch dem Anteil von 16,5 % für das gesamte Stadtgebiet.</p> <p>Die nur zweiseitige Anbindung an den Zehlendorfer Damm/Universitätsstraße und über die Lange Lage an die Dürerstrasse ist aufgrund der starken MIV-Nachfrage als unzureichend zu kennzeichnen. Dies betrifft auch die fehlende Fußgängerbrücke zwischen dem neuen Campus und dem Stammgelände, die aufgrund der hohen Nachfrage in den Mittagsstunden im Zulauf auf die Mensa und im Hinblick auf angestrebte Synergien erforderlich werden wird.</p> <p>Eine weitgehend reibungslose Abwicklung des Verkehrsgeschehens im Bereich des neuen Hochschulcampus kann auf der Basis eines realistischen Modal-Split nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erreicht werden. Die verkehrliche Erschließung ist somit nicht gesichert.</p> <p>Die in der Verkehrsuntersuchung angegebenen LKW-Anteile sind unvollständig und ohne aussagekräftige Erläuterungen nicht plausibel.</p> <p>Es fehlt eine schalltechnische Untersuchung nach der 16. BImSchVO, aus der die punktgenauen Belastungswerte für den Tag- und Nachtbereich abgelesen werden können. Aufgrund der zusätzlichen Lärmbelastung durch die Stadtbahn und den anlagenbezogenen Lärm ist eine Summenpegelbetrachtung erforderlich.</p> <p>Der Bürger fordert auf, eingehend fachlich zu allen Kritikpunkten des Gutachtens Stellung zu nehmen. Sollte die nachgewiesene, mangelnde verkehrliche Erschließung nicht behoben werden können, ist der Bebauungsplanentwurf rechtsfehlerhaft und ein Hoch-</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		schulcampus an anderer Stelle in Bielefeld zu planen (hinreichende Alternativen wurden oben bereits genannt).	
	52.5	<p>Die Bürger erheben Einwendungen gegen den Eingriff in die Natur auf der Langen Lage und fragen, warum ohne Not ein Naturschutz- und Naherholungsgebiet von weit über 35ha zerstört werden soll. Selbst die städtischen Planungsunterlagen und alle Gutachten betonen die „Zerschneidung von Lebensräumen“, „Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen mit Störeinflüssen auf das schutzwürdige Biotop“ und „Eingriffe in Bereiche mit hoher Naturschutzfunktion“.</p> <p>Die Zerstörung des Naherholungsgebietes Lange Lage ist überflüssig. Die technischen Anlagen und Aggregate der Neubebauung und Bodenversiegelung entstellen trotz heutiger Lärminderungstechnik die gesamte örtliche Landschaft. Biotopvernetzung, Wanderung und Austausch zwischen den beiden Bachsieken Babenhauser und Gellershagener Bachtal wird zerstört, Wanderungsbewegungen für diverse Amphibien (z.B. Teich- und Kammmolch, Erdkröte, Gras- und Teichfrosch) eingeschränkt, selbst und nicht nur seltene Insektenarten (z.B. großes Heupferd) existenzgefährdend bedroht. Nahrungs- und Bruthabitate für Säugetiere und Vögel (z.B. für allein ca. 5 Arten von Fledermäusen, Mehl- und Rauchschwalben, Schleier- und Waldohreule, Feldsperling, Grünspecht, Rebhuhn, Fasan, Feldhase, Rehwild etc.) werden bis zum Bestandsverlust eingeschränkt, beunruhigt, verlärm, zerstückelt, zerstört, verblendet, durch Lichtsmog gefährdet usw. Flugrouten von Vögeln (Avifauna) werden abgeschnitten, an den spiegelnden Glasfassaden zu Tode gebracht, Insekten durch Kunstlicht fehlgeleitet. Sogar seltene Pflanzenarten (z.B. geflügeltes Johanniskraut, bunter Hohlzahn, echtes Tausendgüldenkraut, stinkende Hundskamille etc.) und deren Reststandorte werden auch einfach zugepflastert oder zu betoniert.</p> <p>Hierdurch wird der Bürger in seiner Lebensqualität erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Der BUND schreibt in seiner Stellungnahme vom 28.12.08, der der Bürger sich vollinhaltlich anschließt; „Der durch die starke Bodenversiegelung erhöhte Abfluss der Nie-</p>	<p>Siehe 2.1, 2.3, 10.45 sowie allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 3.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>derschläge wird die ohnehin schon zu tief erodierten Bachbetten weiter schädigen. Eine ausreichende Klärung der verschmutzten Oberflächenwässer fehlt.</p> <p>Der Barriere-Effekt der Verkehrsachsen von Südwest und Nordost ist nicht bezüglich möglicher Minderungen berücksichtigt worden. Eine Sicherung der Biotopvernetzungen nach Westen und Nordwesten in Richtung Johannisbach ist nicht festgelegt.</p> <p>Die Angaben zu geschützten Arten sind unvollständig, Details und Schlussfolgerungen zum Beispiel zu den Feldsperlingen und Rebhühnern nicht zutreffend. Bei den Feldsperlingen (die in lockeren Kolonien brüten) ist nicht nur „der Nistkasten im Bereich der jetzigen Kleingartenanlage“ relevant. Feldsperling und Rebhuhn profitieren bisher von dem sehr heterogenen Bewuchs der einzelnen Felder, Parzellen und Wegsäumen der freien Fläche. Diese werden überplant, zudem werden die hohe Passantendichte und das Verkehrsaufkommen die Arten aus ihrem Lebensraum verdrängen. Entsprechendes gilt auch für andere besonders und streng geschützte Arten, insgesamt hat der Bürger in den letzten beiden Jahren folgende Arten auf Flächen des Bebauungsplans beobachtet, für die das Gelände essentieller Bestandteil ihres Lebensraums ist:</p> <p>Besonders geschützte Tierarten: Feldsperling, Rebhuhn, Graureiher, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe</p> <p>Streng geschützte Tierarten: Kiebitz (Brutplatzsuche, Störung durch freilaufende Hunde), Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Waldohreule, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügel-fledermaus, kleine Bartfledermaus (oder sehr ähnliche Myotis Species)</p> <p>Diesbezüglich ist somit die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht korrekt durchgeführt worden."</p> <p>Hinzu kommen Feldschwirl, Teichhuhn, Rotmilan, Waldkauz, Dohle, Kohlrabe und Waldschnepfe sowie die Fledermausarten: Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Braunes Langohr, Graues Langohr, Zweifarbenfledermaus.</p> <p>Aufgrund der mangelhaften Bestandsaufnahmen der Avifauna und</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>der Fledermäuse kann das Vorhaben artenschutzrechtlich derzeit nicht abschließend beurteilt werden.</p> <p>Bei der Vogelwelt kann aufgrund der Linientaxierung nicht ausgeschlossen werden, dass Arten übersehen wurden bzw. die lokalen Populationen untererfasst sind. Beispielsweise wurden die Schleiereule (wahrscheinlicher Brutvogel) und die Waldohreule (sicherer Brutvogel) nicht richtig erfasst. Demzufolge sind auch die Angaben zu Revieren und Jagdgebieten als möglicherweise essenzielle Habitatbestandteile von bestimmten Arten (z. B. Rebhuhn) nicht zutreffend. Auch die Beurteilung der Betroffenheit dieser Arten ist folglich nicht korrekt und muss überprüft werden.</p> <p>Bei der Fledermausfauna konnten etliche Arten infolge unzureichender Methodik nicht exakt bestimmt werden. Die Quartiersuche erfolgte ohne Telemetrie, sodass keine Quartiere gefunden werden konnten. Der Umfang der Netzfänge war zu gering.</p> <p>Die Nichtberücksichtigung der Stadtbahnplanung durch das KBFF führt zu erheblichen Fehleinschätzungen bezüglich der Beeinträchtigungen der Fauna. Denn im Bereich des Neubaugebietes Hof Hallau wird ein naturschutzfachlich sehr wertvoller Bestand bestehend aus alten Eichen angeschnitten, der erhebliches Potenzial für Avifauna und Fledermäuse birgt.</p> <p>Die Frage der Kollision wird vom KBFF weitgehend außer Betracht gelassen, obwohl kollisionsempfindliche Arten wie die Schleiereule im Gebiet bis vor kurzem ihren Brutplatz hatten oder wie die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr aktuell nachgewiesen wurden oder deren Vorkommen vermutet werden kann. Eine avifaunistische und fledermauskundliche Lärmprognose wurde offenbar ebenfalls nicht erstellt.</p> <p>Desgleichen fehlen ausreichende Erhebungen zur ökologischen Funktion zum Beispiel des Rebhuhns, dessen Lebensraum vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Die Prognose zur Entwicklung des Rebhuhnbestandes ist mit hohen Unsicherheiten behaftet. Die Sicherung des räumlichen Zusammenhangs jenseits des Babenhauser Bachtals ist nicht ohne weiteres gewährleistet. Das Vorhaben führt darüber hinaus zur Zerstörung von Biotopen streng geschützter Arten im Bereich der Stadtbahntrasse. Es handelt sich</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>folglich um einen nach § 19 Abs. 3 BNatSchG unzulässigen Eingriff. Anteile von Lebensräumen streng geschützter Arten, die zur Nahrungssuche bzw. Jagd genutzt werden, stehen diesen Arten ggf. in der Umgebung nicht mehr zur Verfügung.</p> <p>Die Prüfung der Verbotstatbestände nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände von Anhang IV-Arten im Sinne des Artikels 12 der FFH-Richtlinie und entsprechend von europäischen Vogelarten nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie nicht ausgeschlossen werden können. Die Ausnahmetatbestände nach § 43 Abs. 8 BNatSchG, Artikel 16, Abs. 1 FFH Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie hätten daher geprüft werden müssen, da es sich um einen unzulässigen Eingriff bzw. ein unzulässiges Vorhaben im Sinne von § 42 Abs. 5 BNatSchG handelt.</p> <p>Dies betrifft auch die Pflicht zur Überprüfung eines alternativen Standortes (vgl. unter anderem „Plan B“),</p>	
	52.6	<p>Der Bürger befürchtet durch die massive Versiegelung bisheriger Naturräume erhebliche kleinklimatische Veränderungen, die bisher noch nicht untersucht worden sind. Die Lange Lage ist ein von starken Winden betroffenes Gebiet. Durch die geplanten z.T. 20 m hohen Gebäude werden diese u.U. auf angrenzende Grundstücke umgelenkt und nicht unerheblich in Mitleidenschaft gezogen. Er befürchtet insoweit, dass sein Grundstück als eines der am nächsten an den geplanten Gebäuden liegenden Grundstücken von entsprechenden Veränderungen und Einflüssen am stärksten betroffen sein wird.</p>	<p>Zum Kleinklima siehe 10.3. Zum Landschaftsbild siehe 10.24.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	52.7	<p>Er führt auf, dass es durch die Großbebauung mit bis zu 25 m hohen Bauwerken zu ganz erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt.</p>	<p>Zum Landschaftsbild siehe 10.24. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	52.8	<p>Der Bürger erläutert, dass durch die Anlage der Tiefgaragen der Grundwasserspiegel der Umgebung abgesenkt und damit auch die Situation für sein Grundstück beeinträchtigt wird. Des Weiteren wird ein zusätzlicher Lärmpegel durch das notwendige Herauf- und Herabfahren zu den Tiefgaragen erzeugt, der weitere Lärmemissionen erzeugt.</p> <p>Da absehbar ist, dass die Verlängerung der Stadtbahn in keinem</p>	<p>Zum Grundwasser siehe 10.35, zum anlagebezogenen Lärm des Campus, zu dem auch die Tiefgaragenzufahrten zählen, siehe 10.46.</p> <p>Zum ÖPNV-Anteil siehe Allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2. Zu</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Fall die Verringerung des MIV in der vorgesehenen Größenordnung bewirken wird, ist zu befürchten, dass viel mehr Personen mit dem Auto in das Zielgebiet fahren werden als prognostiziert wird. Es steht zu befürchten, dass angrenzende Wohngebiete wie der Hof Hallau als zusätzliche „Parkflächen“ missbraucht werden, weil die Kapazitäten der Stellplätze im Plangebiet bei weitem nicht ausreichen werden.</p> <p>Ein weiteres Argument gegen die geplante Verlängerung der Stadtbahnlinie bzw. damit zusammenhängenden prognostizierten Effekten ist, dass gerade im Bereich der FH mit wenig verteiltem An- und Abfahrtsbewegungen zu rechnen ist. Insbesondere im Zeitbereich von 07:30 - 09:00 Uhr müssen derartig viele Menschen in das Zielgebiet transportiert werden, dass dieses über die Stadtbahn unmöglich sein wird.</p>	<p>den Stellplätzen siehe 2.6 und 39.10.</p> <p>Zu den Kapazitäten der Stadtbahn siehe 2.7.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	52.9	<p>Der Bürger weist darauf hin, dass durch die Überplanung des Gebietes Lange Lage eine erhebliche Lärmbelastung neu erzeugt wird. Es wird ein bisher ruhiges Gebiet „verlärm“t. Dies widerspricht deutschem und europäischem Recht.</p> <p>Das Planvorhaben verstößt gegen die Umgebungslärm-Richtlinie der EG bzw. § 47 d Abs. 2, Satz 2 BImSchG. das den Schutz bisher ruhiger Gebiete vorschreibt. Dadurch wird der Bürger in seiner Gesundheit beeinträchtigt.</p>	<p>Zur Umgebungslärm-Richtlinie siehe 10.46.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	52.10	<p>Er führt aus, dass im Bebauungsplangebiet eine Fläche für die in Aussicht genommene Stadtbahnführung vorgesehen ist. Er beantragt, diese Planung nicht weiter zu verfolgen, da die im Süden des Plangebietes gelegene Fachhochschule von der Haltestelle Wellensiek am besten erreicht werden kann und die im mittleren und nördlichen Plangebiet vorgesehenen Nutzungen vorrangig mit PKW und LKW (Zulieferungsverkehr, Mitarbeiter, Kunden) bedient werden. Die Stadt Bielefeld möge den Nachweis bringen, dass ihre angenommene Aufteilung des Modalsplits zugunsten einer 70 %-igen Nutzung der Stadtbahn realistisch ist, zumal nirgendwo im Stadtgebiet eine derartig hohe Akzeptanz für die Stadtbahnnutzung besteht.</p>	<p>Siehe 6.1 sowie allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>

**Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord"
Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“**

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	52.11.	Sofern die Planungen für die Flächen der Stadtbahn weiter verfolgt werden, beantragt der Bürger, die Stadtbahnflächen entlang der gesamten Streckenführung mit Lärmschutzanlagen abzuschirmen, so dass er als unmittelbare Anlieger (sein Grundstück ist von der geplanten Trasse nur ca. 80 Meter entfernt) vom Betrieb der Stadtbahnanlagen nicht gestört werden. Hierfür sind die erforderlichen Flächen zusätzlich im Bebauungsplangebiet bereitzustellen.	Siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	52.12	Gegen die Anlage der Regenrückhaltebecken im Norden und Süden erhebt der Bürger Einwendungen, da die Entwässerung in die Bachläufe des Babenhauser und Gellershagener Bachs das natürliche Gewässer beeinträchtigen wird. Die Verwaltung möge den Nachweis antreten, dass die Mikrobiologie im Bachlauf durch die Einleitungen im Besonderen aber auch durch die Planungen im Allgemeinen nicht beeinträchtigt wird.	Siehe 10.52. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	52.13	Der Bürger bittet, dass die Stadt Bielefeld sich zu der bereits eingetretenen Entwertung der Grundstücke in den angrenzenden Wohngebieten verhalten möge. Sowohl im Hof Hallau als auch an der Cranachstraße sind zwischen Kauf und Verkauf eines unbebauten Grundstücks bzw. der gutachterlichen Bewertung und dem Verkauf eines bebauten Grundstücks erhebliche Wertverluste realisiert worden, nachdem die Planungen für die Lange Lage bekannt gemacht wurden. Beabsichtigt die Stadt für diese Vermögensverluste Schadensersatz zu leisten? Beabsichtigt die Stadt für die Entwertung der weiteren Wohnimmobilien in den angrenzenden Wohngebieten Entschädigungen an die betroffenen Eigentümer zu leisten?	Siehe 1.5 und 7.1. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .